1461

B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 29. Juni 1977

Datum	Inhalt	Seite
3. 5. 1977	Zweite Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts (2. VV-VSG)	255

Zweite Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts (2. VV — VSG)

Vom 3. Mai 1977

Auf Grund

1. § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1977 (BGBl I S. 313, ber. S. 437), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 17),
2. § 4 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl S. 163), geändert durch Art. 211 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469),
3. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152),
4. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37),
5. § 318 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl 1912 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl I S. 2852), in Verbindung mit § 1 der Zuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 7. November 1975 (GVBl S. 353)

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

A) Allgemeine Vorschriften §§ 1 bis 6

Begriffsbestimmungen § 1

Allgemeine Vorschriften über Zuständigkeiten § 2

Staatliche Veterinärämter § 3

Städtische Veterinärämter § 4

Tierseuchenbeiträge für Hühner und Truthühner § 5

Vergütung für Schätzer § 6

B) Besondere Vorschriften §§ 7 bis 256

I. Hinweise auf anzuwendende Vorschriften §§ 7 bis 9

II. Vorschriften zum Schutz gegen die ständige Seuchengefahr §§ 10 bis 98

1. Beaufsichtigung der Viehmärkte und ähnlicher Einrichtungen §§ 10 bis 19
2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr §§ 20 bis 24
   a) Verkehr mit Geflügel §§ 20 und 21
   b) Verkehr mit Klauentieren §§ 22 und 23
   c) Verkehr mit anderem Vieh § 24
3. Treiben von Vieh §§ 25 bis 33
4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh §§ 34 bis 36
5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh §§ 37 bis 41
6. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen §§ 42 und 43
7. Deckregister §§ 44 und 45
8. Viehladestellen § 46
9. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransport §§ 47 bis 63
   a) Eisenbahntransport von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen §§ 47 bis 55
   b) Eisenbahntransport von Geflügel §§ 56 bis 58
   c) Sonstige Viehtransporte §§ 59 bis 63
10. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten §§ 64 bis 76
    a) Einrichtung §§ 64 bis 69
    b) Betrieb §§ 70 bis 76
11. Einrichtung und Betrieb von Gastställen und Ställen von Viehhändlern §§ 77 bis 79
12. Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können §§ 80 bis 85
13. Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind §§ 86 bis 90
14. Viehkastrierer §§ 91 bis 94
15. Verfüttern von Speiseabfällen § 95
16. Schutz gegen Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden §§ 96 bis 98

III. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen §§ 99 bis 256

1. Milzbrand, Rauschbrand §§ 99 bis 113
   A) Milzbrand §§ 99 bis 112
      a) Schutzmaßregeln §§ 99 bis 108
      b) Impfung § 109
      c) Desinfektion § 110
      d) Aufhebung der Schutzmaßregeln § 111
      e) Anwendung der Maßregeln auf Wild § 112
   B) Rauschbrand § 113

2. Rotz §§ 114 bis 140
   A. Pferde §§ 114 bis 139
      a) Allgemeine Vorschriften §§ 114 bis 120
      b) Verfahren mit rotzkranken Pferden §§ 121 bis 123
      c) Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden §§ 124 bis 128
      d) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden §§ 129 bis 136
      e) Desinfektion § 137
      f) Aufhebung der Schutzmaßregeln § 138
   B. Andere Einhufer § 139

3. Maul- und Klauenseuche §§ 140 bis 165
   a) Regelmäßige Impfungen § 140
   b) Vorläufige Maßregeln und Ermittlung §§ 141 bis 145
   c) Schutzmaßregeln §§ 146 bis 164
      aa) Verfahren nach Feststellung der Seuche §§ 146 bis 158
      bb) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts §§ 159 bis 160
      cc) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markt, auf Tierschauen oder dergleichen befinden §§ 161 und 162
      dd) Verbotswidrige Benutzung von Tieren § 163
   d) Desinfektion § 164
   e) Aufhebung der Schutzmaßregeln § 165

4. Lungenseuche der Rinder §§ 166 bis 189
   a) Ermittlung §§ 166 bis 170
   b) Schutzmaßregeln §§ 177 bis 186
      aa) Verfahren nach Feststellung der Seuche §§ 171 bis 183
      bb) Verfahren nach Feststellung des Verdachts §§ 184 bis 186
   c) Impfung § 187
   d) Desinfektion § 188
   e) Aufhebung der Schutzmaßregeln § 189

5. Pockenseuche der Schafe §§ 190 bis 217
   a) Ermittlung §§ 190 bis 192
   b) Schutzmaßregeln §§ 193 bis 210
      aa) Verfahren nach Feststellung der Seuche §§ 193 bis 208
      bb) Verfahren nach Feststellung des Verdachts §§ 209 und 210
   c) Impfung §§ 211 bis 215
   d) Desinfektion § 216
   e) Aufhebung der Schutzmaßregeln § 217

6. Beschälseuche der Pferde §§ 218 bis 232
   a) Ermittlung §§ 218 bis 221
   b) Schutzmaßregeln §§ 222 bis 231
      aa) Verfahren nach Feststellung der Seuche §§ 222 bis 225
      bb) Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden §§ 226 bis 228
      cc) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden §§ 229 bis 231
   c) Aufhebung der Schutzmaßregeln § 232

7. Räude der Einhufer und Schafe §§ 233 bis 245
   A. Räude bei Pferden und Schafen §§ 233 bis 244
      a) Ermittlung §§ 233 und 234
      b) Schutzmaßregeln §§ 235 bis 242
      c) Desinfektion § 243
      d) Aufhebung der Schutzmaßregeln § 244
   B. Räude bei anderen Einhufern § 245

8. Ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit) §§ 246 bis 255
   a) Anzeigepflicht § 246
   b) Ermittlung §§ 247 und 248
   c) Bekämpfung §§ 249 bis 252
   d) Desinfektion § 253
   e) Aufhebung der Schutzmaßregeln § 254

9. Rinderpest § 255

10. Trichinose § 256

C. Bußgeldvorschriften §§ 257 und 258

D. Schlußvorschriften § 259

Anlagen

A) Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl I S. 313, ber. S. 437).

(2) Vollzugsgesetz im Sinne dieser Verordnung ist das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152).

§ 2

Allgemeine Vorschriften über Zuständigkeiten

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde zum Vollzug des Tierseuchenrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Regierung ist zuständige Behörde

1. nach § 79 Abs. 4 des Gesetzes,
2. für Entscheidungen über die Entschädigungen für Tierverluste nach Art. 4 Abs. 1 des Vollzugsgesetzes,
3. nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444),
4. nach § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder vom 6. Januar 1972 (BGBl I S. 7),
5. nach § 7 Abs. 2 und § 12 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit vom 19. Dezember 1972 (BGBl I S. 2509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313),
6. nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl I S. 205),
7. nach § 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes vom 16. Juni 1972 (BGBl I S. 915),
8. nach § 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 26. Juni 1972 (BGBl I S. 1046),
9. nach § 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1307),
10. nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. Juli 1975 (BGBl I S. 1845),
11. nach § 6 Abs. 2 und 3, §§ 7 und 15 Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl I S. 2852),
12. nach § 3 Satz 2 und § 9 der Leukose-Verordnung-Rinder vom 10. August 1976 (BGBl I S. 2100).

(3) Das Staatsministerium des Innern ist zuständige Behörde

1. nach § 1 Nrn. 2 bis 6, ferner nach §§ 2 und 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966; es ist auch zuständig für Anordnungen nach § 1 Nrn. 2 bis 6 auf Grund der §§ 3 und 4,
2. nach § 2 der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl I S. 381),
3. nach §§ 1 und 4 der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl I S. 74),
4. nach § 5 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut und Milbenseuche der Bienen vom 10. April 1972 (BGBl I S. 594),
5. nach § 3 Abs. 1 der Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 26. Juli 1972 (BGBl I S. 1306),
6. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (BGBl I S. 1593), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (BGBl I S. 1907),
7. nach § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit,
8. nach § 2 Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung,
9. nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und § 6 der Leukose-Verordnung-Rinder.

(4) Das Veterinäramt ist zuständige Behörde nach § 13 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut.

(5) Die Gemeinde ist zuständige Behörde

1. nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und Newcastle-Krankheit,
2. nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut.

§ 3

Staatliche Veterinärämter

(1) Für das Gebiet jedes Landkreises besteht am Sitz der Kreisverwaltung ein staatliches Veterinäramt.

(2) Das staatliche Veterinäramt in Coburg ist auch für die kreisfreie Stadt Coburg zuständig.

(3) Die staatlichen Veterinärämter führen die Amtsbezeichnung „Staatliches Veterinäramt... (Angabe des Dienstsitzes)".

§ 4

Städtische Veterinärämter

Die Aufgaben und Befugnisse der staatlichen Veterinärämter sind übertragen auf die kreisfreien Städte Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Weiden i. d. OPf. und Würzburg.

§ 5

Tierseuchenbeiträge für Hühner und Truthühner

(1) Tierseuchenbeiträge werden auch für Hühner und Truthühner erhoben.

(2) Tierseuchenbeiträge nach Absatz 1 werden nicht erhoben von Hühnerhaltern, die keine Landwirtschaft betreiben und weniger als 20 Hühner besitzen.

§ 6

Vergütung für Schätzer

(1) Die Gutachter für Schätzungen bei Tierverlusten erhalten eine Vergütung. Sie setzt sich zusammen aus einer Vergütung für den Zeitaufwand und aus dem Ersatz der Fahrtkosten.

(2) Die Vergütung für den Zeitaufwand beträgt je angefangene Stunde 10,- DM, täglich jedoch höchstens 50,- DM. Die Vergütung für notwendige Übernachtungen richtet sich nach den für Beamte der Reisekostenstufe A jeweils geltenden Sätzen des Übernachtungsgeldes. Zeitaufwand ist die Dauer der Gutachtertätigkeit einschließlich der An- und Abreise.

(3) An Fahrtkosten werden die angefallenen Auslagen, soweit sie notwendig waren, erstattet. Für die Benutzung öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die wirklichen Auslagen, für die Benutzung der Bundesbahn bis zum Fahrpreis der ersten Wagenklasse, ersetzt. Für die Benutzung anderer Beförderungsmittel und für Fußwegstrecken sind die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.

B) Besondere Vorschriften

I. Hinweise auf anzuwendende Vorschriften

§ 7 *(2)**)

Auf die Nutzviehhöfe, die Schlachtviehhöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das dort aufgestellte Vieh finden die Vorschriften dieser Verordnung mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den §§ 63 bis 65 des Gesetzes ergeben.

§ 8 *(3)**)

Die nach dem Gesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnverkehr (§§ 47 bis 59 Abs. 1), sind nach der als **Anlage A** beigefügten Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Desinfektionsanweisung) auszuführen.

§ 9 *(4)**)

Die nach dem Gesetz und den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen oder zulässigen Zerlegungen von Tierkörpern sind nach der als **Anlage B** beigefügten Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen auszuführen.

II. Vorschriften zum Schutz gegen die ständige Seuchengefahr (§§ 16, 17 und 78 des Gesetzes)

1. Beaufsichtigung der Viehmärkte und ähnlicher Einrichtungen

Zu § 16 des Gesetzes

§ 10 *(6)**)

(1) Die Viehmärkte, die Nutzviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgleichen die Tierkörperbeseitigungsanstalten sind durch das Veterinäramt zu beaufsichtigen. Das gleiche gilt für Gastställe, die in regelmäßiger Wiederkehr und in größerem Umfang zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe werden von der Kreisverwaltungsbehörde bestimmt.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt für öffentliche Tierschauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort und aus einem beschränkten Umkreis beschickt werden, soweit nicht wegen Seuchengefahr Bedenken bestehen. Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, können von der Beaufsichtigung befreit werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere, für Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch behördliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und die nicht unter Absatz 1 fallenden Gastställe sowie für gewerbliche Viehmästereien angeordnet werden.

(4) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sind alle öffentlichen Tierschauen mindestens acht Wochen vor Beginn bei der Kreisverwaltungsbehörde anzumelden.

§ 11 *(7)**)

Soweit eine Beaufsichtigung nach § 10 stattfindet, kann angeordnet werden, daß über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den ihr unterworfenen Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, ferner über das Bestehen, die Eröffnung oder Einstellung dieser Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen bei einer in der Anordnung zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird.

§ 12

Auf Schlachtviehhöfen ist die Abhaltung von Zucht- und Nutzviehmärkten, von Zuchtviehauktionen, Zuchtviehschauen und Ausstellungen unzulässig.

§ 13

Klauenvieh ist beim Auftrieb durch einen Tierarzt des Veterinäramtes auf anzeigepflichtige Krankheiten zu untersuchen.

§ 14

Klauenvieh, das vor dem Markttag aufgetrieben wird, ist außer beim Auftrieb nochmals am Markttag vor Beginn der Untersuchung des übrigen Marktviehes zu untersuchen.

§ 15

Das in Eisenbahnwagen ankommende Vieh ist nach Möglichkeit vor oder beim Verlassen des Wagens, spätestens jedoch vor Verlassen der Rampe, durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen.

§ 16

(1) Auf Viehmärkten benutzte Einstreu ist nach § 14 der Desinfektionsanweisung (Anlage A) zu behandeln.

(2) Restfutter aus Krippen, Raufen oder ähnlichen Futterbehältern ist, soweit es nicht in Schlachtviehställen des Schlachthofes verwendet werden kann, auf unschädliche Weise zu beseitigen.

§ 17

Großvieh darf von großen Zucht- und Nutzviehmärkten nur nach vorheriger Untersuchung gemäß § 13 abgetrieben werden. Welche Zucht- und Nutzviehmärkte hierunter fallen, bestimmt die Regierung.

§ 18

(1) Der Abtrieb des auf Schlachtviehmärkten aufgetriebenen Viehs zu anderen Zwecken als zum Auf-

*) Die Zahlen in Klammern sind Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl 1912 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

trieb auf andere Schlachtviehmärkte oder zu anderen als zu Schlachtzwecken ist verboten. Ausnahmen können für tragendes und fehlgeleitetes Vieh mit der Auflage zugelassen werden, daß die Tiere einer 14tägigen Beobachtung gemäß § 19 des Gesetzes zu unterwerfen sind. Ausnahmen können außerdem für Eber, die kastriert werden sollen, mit der Auflage zugelassen werden, daß der Abtrieb unmittelbar an Empfänger gestattet wird, welche die Tiere mindestens fünf Wochen lang mästen. Die Gemeinde des Empfangsortes ist zu verständigen. Sie hat den Verbleib der Tiere und die Einhaltung der Mastfrist zu überwachen.

(2) Von Schlachtviehmärkten abzutreibendes Vieh ist als solches vor dem Abtrieb vom Besitzer oder dessen Beauftragten zu kennzeichnen. Dabei sollen

1. Rinder, Kälber und Ziegen durch Haarschnitt oder haltbare Farbe in Form eines größeren rechtwinkeligen Kreuzes, das auf dem Rücken des Tieres so anzubringen ist, daß keiner der Kreuzarme sich mit der Rückenlinie deckt,
2. Schafe und Schweine durch ein mit haltbarer Farbe angebrachtes breites Band in der Nackengegend gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist durch das Aufsichtspersonal überwachen zu lassen.

(3) Das von Schlachtviehmärkten abgetriebene Vieh ist innerhalb von 24 Stunden zu schlachten; beim Abtrieb in einen öffentlichen Schlachthof beträgt die Frist bis zum Schlachten vier Tage.

(4) Der Veranstalter des Schlachtviehmarktes hat über den Abtrieb der Tiere die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen, in deren Bereich die Tiere verbracht werden. Sie hat darüber zu wachen, daß die vorstehenden Fristen eingehalten werden.

§ 19

Restbestände von Viehmärkten auf Viehhöfen sind täglich gemäß § 13 vor der Morgenfütterung und außerdem vor dem Abtrieb zu untersuchen. Die Regierung kann diese Maßnahme auch auf Nutz- und Zuchtviehmärkte und auf in Gast- und Händlerställe übergeführte Restbestände ausdehnen. Ausnahmsweise kann statt der Untersuchung vor der Morgenfütterung die Untersuchung schon nach der vorhergehenden Abendfütterung vorgenommen werden.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr

Zu § 17 Nr. 1 des Gesetzes

a) Verkehr mit Geflügel

§ 20 *(8)**)

(1) Mit der Eisenbahn versandtes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden, wobei sich die Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

(2) Solche Sendungen sind von dem Untersuchungszwang befreit, sofern nachgewiesen wird, daß die Tiere innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen Tierarzt eines Veterinäramtes in der Bundesrepublik untersucht worden sind.

§ 21 *(10)**)

Im Falle des § 20 haben der Absender und Empfänger des Geflügels den Zeitpunkt des Entladens spätestens 10 Stunden vorher dem für den Entladeort zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

b) Verkehr mit Klauentieren

§ 22

(1) Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken oder zu Schlachtzwecken mit Eisenbahn- und Schiffsverkehr versandt werden, sind bei der Entladung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind Klauentiere, die

1. nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bei der Verladung untersucht worden sind,
2. nach dem Frachtbrief nicht über 50 km mit der Bahn befördert worden sind,
3. innerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder Schlachthofs zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung entladen werden,
4. auf Zucht- und Nutzviehmärkten oder anderen Absatzveranstaltungen gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft, am Markttage verladen, bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und spätestens an dem auf den Markttag folgenden Tag bis 24 Uhr an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind,
5. in Kisten und Verschlägen als Stückgut befördert werden.

§ 23

(1) Klauentiere, die aus verseuchten Regierungsbezirken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr ausgeführt werden sollen, sind unbeschadet der Vorschriften des § 22 bei der Verladung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen.

(2) Von der Verladeuntersuchung befreit sind Klauentiere, die

1. nachweislich am gleichen Tage bereits durch einen Tierarzt eines Veterinäramtes untersucht worden sind,
2. unmittelbar an einen Schlachthof oder Schlachtviehhof versandt werden.

(3) Das Ergebnis der Verladeuntersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizuheften.

c) Verkehr mit anderem Vieh

§ 24 *(9)**)

Inwieweit im übrigen Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen ist, bestimmt die Regierung. Sie kann auch vorschreiben, daß einer von ihr bestimmten Behörde der Zeitpunkt des Verladens oder Entladens anzuzeigen ist.

3. Treiben von Vieh

Zu § 17 Nr. 2 des Gesetzes

§ 25 *(11)**)

(1) Das Treiben der im Besitz von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Für kürzere Strecken kann es gestattet werden.

(2) Das Treiben alles anderen im Besitz von Viehhändlern befindlichen Viehes kann verboten werden.

§ 26 *(12)**)

Das Treiben von Vieh auf dem Weg zum oder vom Markt kann verboten oder auf bestimmte Wege beschränkt werden.

§ 27 *(13)**)

(1) Das Treiben von Wanderschafherden bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopfzahl der Herde und des Triebweges bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen, in deren Bereich das Treiben beginnt oder die Grenze nach Bayern überschritten wird.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Veterinäramt die Seuchenfreiheit der Wanderherde bescheinigt hat. Die Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein.

(4) In der Genehmigung ist der Triebweg festzulegen.

(5) Über die Genehmigung ist die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen, in deren Bereich der Bestimmungsort des Triebes liegt.

§ 28

Kann die Genehmigung nicht erteilt werden und wird der Antrag auf Abtransport der Herde aufrechterhalten, so ist die Beförderung mit der Bahn oder mit dem Wagen vorzuschreiben.

§ 29 *(13)**)

Der Führer der Herde hat über Zu- und Abgang der Herde Buch zu führen; er hat dieses Buch mit der Genehmigung nach § 27 und der Bescheinigung des Veterinäramtes stets bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizei und dem Veterinäramt zur Einsicht vorzulegen.

§ 30

(1) Die Ankunft einer Wanderschafherde am Bestimmungsort ist vom Führer der Herde binnen 24 Stunden der Gemeinde unter Vorlage des Kontrollbuches anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich das Veterinäramt zu verständigen.

(2) Trifft eine Wanderschafherde von außerhalb Bayerns kommend am Bestimmungsort ein, sind die Schafe innerhalb von fünf Tagen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen.

§ 31 *(13)**)

(1) Die §§ 27 bis 30 Abs. 1 gelten nicht für das Treiben einer Schafherde

1. innerhalb der Gemeinde ihres regelmäßigen Standorts,
2. über die Gemeinde hinaus auf eigene oder gepachtete Weiden und Grundstücke in angrenzenden Gemeinden,
3. zur Schlachtung, wenn der Triebweg vom Standort zum Schlachtort weniger als 25 km beträgt. In diesem Fall muß der Führer der Herde eine Bestätigung der Gemeinde des Standortes über den Zweck des Triebes bei sich führen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann für einen Trieb innerhalb ihres Bereiches und angrenzender benachbarter Bereiche bayerischer Kreisverwaltungsbehörden unter der Voraussetzung, daß die Seuchenverhältnisse günstig sind oder daß besondere Zwecke es erfordern, von der Vorlage einer Bescheinigung des Veterinäramtes absehen. Der Erlaß der Bescheinigung ist im Kontrollbuch zu vermerken.

§ 32 *(14)**)

Die §§ 27 bis 31 können von der Regierung auf Wanderherden anderer Viehgattungen ausgedehnt werden. Sie kann ferner anordnen, daß Wanderherden von Zeit zu Zeit durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden.

§ 33 *(15)**)

Das Treiben der Wanderherden kann auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt werden.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh

Zu § 17 Nr. 3 des Gesetzes

§ 34 *(17)**)

(1) Die Ursprungszeugnisse sind von der Gemeinde auszustellen. Aus ihnen müssen bei Pferden und Rindern Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestand das Vieh stammt, und der Tag der Entfernung des Viehes aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 30 Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

(2) In den Gesundheitszeugnissen muß tierärztlich bescheinigt sein, daß das darin näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel eine Gültigkeitsdauer von fünf Tagen, bei Einhufern eine solche von acht Tagen, von der Ausstellung an gerechnet.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse kann von der Regierung kürzer bemessen werden. Die Gültigkeitsdauer ist in den Zeugnissen anzugeben.

§ 35 *(18)**)

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse können in die Kontrollbücher (§ 37) eingetragen werden.

§ 36 *(19)**)

Die von Behörden anderer Länder der Bundesrepublik ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse gelten auch in Bayern.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh

Zu § 17 Nr. 4 des Gesetzes

§ 37 *(20)**)

Viehhändler müssen über die in ihrem Besitz befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher führen.

§ 38 *(21)**)

(1) In die Kontrollbücher sind Pferde und Rinder, ausgenommen Kälber bis zu drei Monaten, einzeln unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen,

Haarschnitt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der Übernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnortes sowie des Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts des Käufers einzutragen. Kälber bis zu drei Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Läufer usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft und Verbleib wie bei den Pferden und Rindern zu machen.

(2) Die gleiche Art der Eintragung wie für Kälber und Schweine ist auch für die über drei Monate alten Rinder zulässig, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand, Hautbrand, Haarschnitt) versehen sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.

§ 39 *(22)**)

Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den Veränderungen in dauerhafter Schrift vorzunehmen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Kreisverwaltungsbehörden und Veterinärämtern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher sind ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 40 *(23)**)

Die von Behörden anderer Länder der Bundesrepublik ausgestellten Kontrollbücher gelten auch in Bayern.

§ 41 *(24)**)

Durch die Regierung kann für Rinder und Schweine eine Kennzeichnung vorgeschrieben werden.

6. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen

Zu § 17 Nr. 6 des Gesetzes

§ 42 *(31)**)

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten kann von der Regierung verboten werden.

§ 43 *(32)**)

Für den Handel mit Vieh ohne vorhergehende Bestellung kann angeordnet werden, daß der Verkauf außerhalb des Gemeindegebietes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden darf.

7. Deckregister

Zu § 17 Nr. 9 des Gesetzes

§ 44 *(35)**)

(1) Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Farren) zum Decken von Tieren anderer verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister (für Hengste ein Beschälbuch) zu führen und den Kreisverwaltungsbehörden und Veterinärämtern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Als Tier anderer gilt auch das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betrieb des Hengst- oder Bullenbesitzers beschäftigt sind.

§ 45 *(36)**)

Die Regierung kann anordnen, daß Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken von Tieren anderer verwenden, desgleichen die Gemeinden, Verbände oder Vereine, die einen Hengst oder Bullen zur Zucht halten, dies anzuzeigen haben.

8. Viehladestellen

Zu § 17 Nr. 10 des Gesetzes

§ 46 *(37)**)

(1) Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann für Viehladestellen mit geringerem Verkehr Ausnahmen zulassen.

9. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransport

Zu § 17 Nr. 11 des Gesetzes und zum Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnwagen vom 25. Februar 1876 (RGBl S. 163), geändert durch Art. 211 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469)

a) Eisenbahntransport von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen

§ 47

(1) Jeder Eisenbahnwagen, in dem Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Soweit nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Ausland zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 50 Abs. 1) der im Ausland gereinigten Wagen bei der Rückkehr nach Bayern nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Ausland derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 50 Abs. 3) zu unterwerfen.

(3) Viehwagen der Eisenbahn können auch vor der Wiedereinfuhr nach Bayern in Österreich desinfiziert werden.

§ 48

(1) Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Fall vor Beendigung der Desinfektion benützt werden; nur zum Zwecke der Überführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzustellen.

(2) Zur Sicherung der Desinfektion sind alle mit Tieren (§ 47 Abs. 1) beladenen Wagen schon auf der Versandstation (oder Umladestation) — aus dem Ausland kommende Wagen auf der Grenzübergangsstation — auf beiden Seiten sorgfältig mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren" zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (§ 50 Abs. 4), ist er mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren" zu bekleben. Die Zugführer und sämtliche Übergangsstationen sowie die Empfangsstationen haben darauf zu achten, daß die Zettel an beiden Seiten vorhanden sind, und haben sie unverzüglich zu ersetzen, wenn sie fehlen. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen

und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdruck „Desinfiziert am ... Stunde ... in ....“ anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

(3) Wird festgestellt, daß Wagen nach einer früheren Benutzung zur Viehbeförderung nicht oder nicht vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert wurden, so sind sie zur nachträglichen Reinigung und Desinfektion unter denselben Sicherungsmaßnahmen wie die von Tieren entladenen Wagen der zuständigen Desinfektionsanstalt zuzuführen.

(4) Soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Ausland zugelassen werden, ist dafür zu sorgen, daß die zur Beförderung von Tieren (§ 47 Abs. 1) nach dem Ausland benutzten Eisenbahnwagen zur Desinfektion leer nach derjenigen bayerischen Grenzstation zurückgelangen, über die sie ausgegangen sind.

§ 49

(1) Die Desinfektion ist in der Regel auf der Entladestation (Ab- oder Umladestation) alsbald nach der Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Ausland auf der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden vorzunehmen.

(2) Den Eisenbahnverwaltungen bleibt vorbehalten, die Desinfektion an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zu zentralisieren. Zwischen der Entladung und der Desinfektion dürfen nicht mehr als 48 Stunden liegen.

(3) Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit es ihre Bauart gestattet, zur Verhütung einer Übertragung von Ansteckungsstoffen durch Herausfallen von Gerätschaften, Stroh, Dünger usw. sorgfältig geschlossen zu halten; auch sind Vorkehrungen zu treffen, die eine rechtzeitige Überführung sicherstellen und nachweisbar machen.

(4) Die zur Beförderung von Tieren (§ 47 Abs. 1) in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen und Hundebehältnisse sowie die zur Aufnahme solcher Sendungen auf bestimmten Strecken in die Züge eingestellten und benutzten Güterwagen (Kurswagen, Viehsammelwagen) brauchen erst auf der inländischen Endstation des Zuges oder des Kurses, für den sie eingestellt sind, der Reinigung und Desinfektion unterzogen zu werden. Die unterwegs entladenen und leer bis zur Endstation laufenden Wagen sind zur Verhütung des Herausfallens von Streu und Auswurfstoffen sorgfältig geschlossen zu halten. Viehsammelwagen, die voll besetzt gewesen und vor der Endstation entleert worden sind, dürfen vor ordnungsmäßiger Reinigung und Desinfektion nicht weiter benutzt werden. Auch in die auf den Zwischenstationen entladenen Teile eines Sammelwagens sind vor der Desinfektion keine Tiere mehr einzustellen. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstükken oder Gütern im selben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Ansteckungsgefahr ausschließen.

§ 50

(1) Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets eine Reinigung — Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie ein gründliches Abwaschen mit heißem Wasser — vorangehen. Wo heißes Wasser nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen. In Fällen der Infektion eines Wagens durch Milzbrand oder Rotz oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion sind beim Beginn des Reinigungsverfahrens die Streu, der Dünger, die Reste von Anbindesträngen usw. mit einer dreiprozentigen Kresolschwefelsäurelösung zu übergießen oder zu bespritzen.

(2) Das Abwaschen der Wagen (Absatz 1) und ihre eigentliche Desinfektion (Absatz 3) soll möglichst auf einem Gleise ausgeführt werden, das durch undurchlässige Pflasterung, Betonierung oder dergleichen zur Ableitung des Abwassers eingerichtet ist. Ferner soll die Ausräumung der Streu, des Düngers usw. aus den Wagen möglichst an einem undurchlässig gepflasterten oder betonierten Platz erfolgen. Jedenfalls sind in den wichtigeren Desinfektionsanstalten Einrichtungen zu treffen, durch die eine Infektion des Bodens durch Dünger und Spülwasser vermieden wird. Nach Fortschaffen der Streu, des Düngers usw. ist der Boden mindestens an jedem Reinigungstag einmal nach den für Rampen maßgebenden Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, in denen der Wagen nur teilweise mit Vieh beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken. Sie muß bewirkt werden:

1. unter gewöhnlichen Verhältnissen durch gründliches Scheuern der Fußböden, Decken und Wände mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser), deren Temperatur bei der Anwendung noch wenigstens 50° Celsius betragen muß (vgl. § 5 Nr. 8 der Desinfektionsanweisung, Anlage A);
2. in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche, Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter Nummer 1 vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer der nachstehend genannten und nach den folgenden Vorschriften hergestellten und anzuwendenden Lösungen:
   a) einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung. Letztere ist durch Mischen von zwei Raumteilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Deutschen Arzneibuchs) und einem Raumteil roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Deutschen Arzneibuchs) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens drei Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden;
   b) einer ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung, bei einer Infektion des Wagens durch Rinderpest mit einer zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung.

Die ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung ist durch Mischen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen. Für die zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung ist die doppelte Menge Formalin zu verwenden. Das Formalin muß den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen;

c) einer zweieinhalbprozentigen Lösung hochwertiger wasserlöslicher Chlorkalkpräparate mit einem Mindestgehalt von 70 Prozent an aktivem Chlor;

d) einer siebenprozentigen Lösung von Rohchloramin (Paratoluolsulfochloramidnatrium) mit einem Mindestgehalt von 22 Prozent an aktivem Chlor, jedoch nur in Fällen, in denen der zu vernichtende Viehseuchenerreger bakterieller Natur ist, nicht aber bei Desinfektionen im Anschluß an Fälle von Maul- und Klauenseuche.

Die Chlorkalkpräparate und Rohchloramin dürfen zur Herstellung der in Buchstaben c und d genannten Lösungen nur verwendet werden, wenn sie in luftdichten Packungen, die außer der Bezeichnung des Präparats und der Angabe des verbürgten Mindestgehalts an aktivem Chlor auch den Namen der herstellenden Firma tragen müssen, in den Verkehr gelangen. Diese Packungen sind, vor Licht und Feuchtigkeit geschützt, an einem kühlen Ort aufzubewahren. Bei dem Gebrauch der hochwertigen Chlorkalkpräparate sollen möglichst frisch bezogene Packungen verwendet werden. Die Chlorkalk- oder Rohchloraminlösungen werden bereitet, indem zu 25 Gramm des hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparats oder zu 70 Gramm Rohchloramin 1 Liter Wasser zugegeben und der Aufguß gut durchgerührt oder durchgeschüttelt wird. Die so entstehende Lösung darf bei dem hochwertigen wasserlöslichen Chlorkalkpräparat eine geringe Menge unlöslichen Rückstandes enthalten; bei Rohchloramin darf sie nur schwach milchig getrübt sein. Die Lösungen beider Mittel sind immer vor Gebrauch frisch zu bereiten; sie sind dann sofort gebrauchsfertig. Anstatt des Bepinselns kann bei den unter Buchstaben a bis d genannten Lösungen auch ein Bespritzen oder Besprühen mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen. Bei Herstellung und Anwendung dieser Lösungen ist hinsichtlich des Schutzes der Augen Vorsicht geboten.

(4) Die verschärfte Desinfektion (Absatz 3 Nr. 2) ist in der Regel nur auf Anordnung, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden, das heißt von solchen Stationen, in deren Umkreis von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben, oder wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche, Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen) vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anordnen, wenn das zur Verhütung der Verschleppung von Seuchen unerläßlich ist.

(5) Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

(6) Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der in Absatz 3 Nr. 2 genannten Seuchen stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den Absätzen 1 bis 4 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inland nicht wieder beladen werden.

(7) Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe usw. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen in Absatz 3 Nr. 2 und in Absatz 4 eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

§ 51

(1) In gleicher Weise wie die Wagen sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal nach § 50 gereinigt und desinfiziert werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann eine häufigere Desinfektion anordnen.

§ 52

(1) Die festen Rampen, die Viehein- und -ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger usw. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

(2) Sind die Anlagen durch Klauenvieh aus verseuchten Gegenden (§ 50 Abs. 4) benutzt worden, so müssen sie außerdem desinfiziert werden. Im übrigen ist ihre Desinfektion allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 47 Abs. 1 bezeichneten Tierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in vorstehenden Fällen von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen im § 50 anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind erforderliche weitergehende Sicherungsmaßregeln von der Kreisverwaltungsbehörde anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der in § 50 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfiziert werden.

§ 53

(1) Streumaterialien, Dünger usw. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

(2) Die Abfuhr des Düngers darf in Fällen von Rotz nicht durch Einhufergespanne, im übrigen nicht durch Rindviehgespanne geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern usw. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege usw. durch Düngerteile ausgeschlossen ist.

(3) Dünger von Tieren, die an Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand oder Rotz leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß verbrannt, ausreichend erhitzt oder nach Vorbehandlung mit einem geeigneten chemischen Desinfektionsmittel so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt ist.

(4) Dünger von Tieren, die mit Maul- und Klauenseuche, Brucellose des Rindes (seuchenhaftes Verkalben), Tuberkulose des Rindes, Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose der Schweine (seuchenhaftes Verferkeln) oder Brucellose der Schafe und Ziegen (seuchenhaftes Verlammen) behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß entweder gemäß Absatz 3 beseitigt oder mit einer dreiprozentigen Lösung der Kresolschwefelsäuremischung (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) oder mit einer ein Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenen Lösung (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b), die jeweils vollständig mit dem Dünger zu durchmischen sind, desinfiziert werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Maßnahmen nach Satz 1 auch in anderen Fällen anordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung von Seuchen für unerläßlich erachtet.

(5) In den Fällen der Infektion oder des Verdachts der Infektion mit einer Seuche, ausgenommen Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand und Rotz, kann zur Desinfektion größerer Mengen anfallenden Düngers die Packung zugelassen werden, sofern ein geeigneter Platz hierfür zur Verfügung steht (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Desinfektionsanweisung, Anlage A).

§ 54

(1) Für die Desinfektion der Rampen, sowie der Viehein- und -ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(2) Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 50 Abs. 1, 6 und 7, §§ 51 und 52 Abs. 1) darf eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

§ 55

Den Tierärzten der Veterinärämter, denen die Überwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt und die über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung zu geben haben, ist der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

b) Eisenbahntransport von Geflügel

§ 56

(1) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Eisenbahnwagen nach jeder Benutzung zur Beförderung von unverpacktem lebendem Geflügel derart zu reinigen und zu desinfizieren, daß die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig getilgt werden.

(2) In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung von Geflügel zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Die beweglichen Rampen und Ladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften über die Desinfektion der Wagen gereinigt und desinfiziert werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann eine häufigere Desinfektion anordnen.

(4) Die festen Rampen sowie die Geflügelein- und -ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger und Federn gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. Eine Desinfektion der vorstehend bezeichneten Anlagen ist allgemein oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr für die Verbreitung der Geflügelcholera, der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit vorliegt; das hierauf von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitere Sicherungsmaßregeln anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen nach den für solche Fälle getroffenen Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen desinfiziert werden.

(5) Die zur Beförderung von verpacktem lebendem Geflügel benutzten Wagen und die bei der Verladung solcher Sendungen benutzten Rampen sind gleichfalls zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

(6) Streu, Dünger, Federn und sonstige Abgänge sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Geflügel damit nicht in Berührung kommen kann. Derartige Abgänge von an Geflügelcholera, an Geflügelpest oder an Newcastle-Krankheit erkranktem oder dieser Seuchen verdächtigem Geflügel müssen entweder durch vollständige Durchmischung mit Kalkmilch oder dreiprozentiger Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung (§ 58) desinfiziert oder verbrannt oder mindestens einen Meter tief vergraben werden.

§ 57

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion obliegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Gerätschaften (§ 56 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung, in deren Bereiche die Entladung stattfindet. Erfolgt diese im Ausland, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Bundesgebiet zuerst berührt wird.

(2) § 47 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58

Die Vorschriften der §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3, § 50 Abs. 1 bis 3, ferner der §§ 54 und 55 über die Kennzeichnung der zu desinfizierenden Wagen und Zuführung derselben zur Desinfektionsstelle, über Ort und Zeit der Desinfektion, über das Desinfektionsverfahren, über die Desinfektionsgebühren, sowie über die Beaufsichtigung und Kontrolle der Desinfektionsarbeiten gelten auch für die der Desinfektion unterliegenden Geflügelwagen mit folgenden Abweichungen:

1. Die in § 50 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebene Art der Desinfektion ist in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Geflügelcholera, Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion anzuwenden, und zwar in der Regel nur auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Geflügelcholera, Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit vorliegt oder die den dringenden Ver-

dacht einer solchen Infektion begründen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anordnen, wenn das zur Verhütung der Verschleppung der Seuchen unerläßlich ist.

2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 50 Abs. 1, 6 und 7, §§ 51 und 52 Abs. 1) darf eine Entschädigung nur beansprucht werden, wenn die Reinigung wegen der besonderen Bauart oder Einrichtung der Wagen außergewöhnliche Aufwendungen erfordert.

c) Sonstige Viehtransporte

§ 59 *(38)* *)

(1) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung, von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 und der §§ 47 bis 58 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den vorbezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(2) Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transportunternehmern zum Viehtransport benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fähren, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränkvorrichtungen, Latierbäume, Hürden, Ketten, Anbindestricke) sowie auch die Ladestellen (§ 46) nach dem Gebrauch gereinigt werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauch nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

§ 60 *(39)* *)

Die Kreisverwaltungsbehörde kann erforderlichenfalls bestimmen, daß auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Fähren nach dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.

§ 61 *(40)* *)

(1) Die Reinigung und die Desinfektion sind unverzüglich nach dem Gebrauch auszuführen.

(2) Die Reinigung und die Desinfektion von Schiffsräumen einschließlich der Fähren können auf diejenigen Teile beschränkt bleiben, die für die Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

§ 62

(1) Kraft- und Anhängewagen, auf denen Klauenvieh nach Vieh- oder Schlachthöfen verbracht worden ist, dürfen diese Anlage nicht verlassen, bevor sie vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert worden sind. Verkehren die Wagen mehrmals am Tage auf Vieh- oder Schlachthöfen, so braucht die Reinigung und Desinfektion nur einmal am Tage im Anschluß an die letzte Hinbeförderung ausgeführt werden.

(2) Sofern auf Kraft- und Anhängewagen Klauenvieh befördert wird, das nicht für Vieh- und Schlachthöfe bestimmt ist, müssen die Wagen an besonderen von der Gemeinde im Benehmen mit dem Veterinäramt zugelassenen Stellen nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden. Kraft- und Anhängewagen, die der Geflügelbeförderung dienen, sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

(3) Kraft- und Anhängewagen, die zur Beförderung von Ferkeln und Geflügel beim Handel im Umherziehen benutzt werden, müssen an jedem Benutzungstage gereinigt und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert werden.

(4) Die für die Vornahme der Reinigung und Desinfektion bestimmten Örtlichkeiten müssen undurchlässige Fußböden und gute Abflußmöglichkeiten besitzen, um das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser zur Unschädlichmachung in einer Grube sammeln oder unschädlich ableiten zu können.

(5) Für die Desinfektion der Kraft- und Anhängewagen und der dazugehörigen Geräte ist eine zweiprozentige Natronlauge-Kalkmilchlösung zu verwenden. Im übrigen gilt die Desinfektionsanweisung (Anlage A) sinngemäß.

(6) Die Wagenführer haben stets ein Ausweisbuch mit sich zu führen, aus dem jederzeit ersehen werden kann, ob und wann die vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von lebendem Klauenvieh und Geflügel benutzten Kraft- und Anhängewagen durchgeführt worden ist. Das Ausweisbuch ist auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde oder dem Veterinäramt vorzulegen.

§ 63

(1) Die Böden der für gewerbliche oder genossenschaftliche Transporte von lebendem Klauenvieh und Geflügel verwendeten Kraft- und Anhängewagen müssen dicht gefugt und so beschaffen sein, daß nach Möglichkeit Undurchlässigkeit gewährleistet ist. Die Wagenwände von Kraft- und Anhängewagen, in denen Großvieh befördert werden soll, müssen wenigstens bis zu einer Höhe von 1,50 m und, sofern die Wagen nur für die Beförderung von Kleinvieh verwandt werden, wenigstens bis zu einer Höhe von 60 cm dicht gefugt sein.

(2) Kraft- und Anhängewagen sollen möglichst breit und ihre Wände so hoch sein, daß die Tiere bei Querstellen im Wagen nicht mit dem Kopf darüber hinwegkommen können. In Zeiten besonderer Seuchengefahr kann die Beförderung von Klauenvieh und Geflügel in Wagen, die diesen Anforderungen nicht voll entsprechen, verboten werden.

(3) Die Böden müssen mit einer gut aufsaugenden Einstreu (Torfmehl, Sägemehl usw.) versehen sein.

(4) Die Innenwände sind mit einem haltbaren und leicht zu reinigenden Anstrich zu versehen.

10. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten

Zu § 17 Nr. 12 des Gesetzes

a) Einrichtung

§ 64 *(41)**)

(1) Die für Viehausstellungen und Viehmärkte bestimmten Plätze müssen durch eine Einfriedung derart abgeschlossen sein, daß das zugeführte Vieh den Platz nur an den vom Veterinäramt überwachten Eingängen betreten kann. Solange der Zutrieb zum Markt andauert, darf Vieh vom Marktplatz nicht

durch die Eintriebstellen, sondern nur durch gesonderte, behördlich überwachte Ausgänge abgeführt werden.

(2) Für größere Viehmärkte kann eine feste Einrichtung vorgeschrieben sowie angeordnet werden, daß auf den Standplätzen für Großvieh Einrichtungen zum Anbinden der Tiere vorhanden sein müssen, möglichst derart, daß die Tiere in Reihen stehen, und daß vor ihren Köpfen ein Gang frei bleibt. Für Schafe und Schweine sind die einzelnen Pferche und Buchten reihenweise so aufzustellen, daß zwischen ihnen ein Gang frei bleibt.

(3) Die Viehmarktplätze sind so instand zu setzen und so instand zu halten, daß sie rasch und gründlich gereinigt werden können. Die Eintriebstellen sind in ihrer ganzen Breite und auf eine Länge von mindestens 10 m mit ebenem, hartem Boden zu versehen.

(4) Für Plätze, auf denen regelmäßig stark beschickte Viehmärkte stattfinden, kann für die Eingänge, in besonderen Fällen auch für den ganzen Viehmarktplatz ein undurchlässiger, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Boden vorgeschrieben werden.

§ 65 *(42)**)

In unmittelbarer Nähe der Märkte muß ein besonderer Raum zur vorläufigen Absonderung und weiteren Beobachtung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein. Auf Märkten mit geringem Viehverkehr kann von der Bereitstellung dieses Raumes abgesehen werden.

§ 66 *(43)**)

Die Unterkunftsräume für Vieh auf den Viehmärkten, den Nutzviehhöfen und Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern (Markthallen, Stallungen, Absonderungsräume) müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Die Anbindevorrichtungen auf Märkten, ferner die Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen hergestellt sein.

§ 67 *(44)**)

Die Regierung kann für Nutzviehhöfe und Schlachtviehhöfe die Anlage getrennter Ent- und Verladerampen und getrennter Zu- und Abfuhrwege, für öffentliche Schlachthäuser die Anlage getrennter Ent- und Verladerampen, die Kreisverwaltungsbehörde kann für Viehmärkte die Anlage getrennter Zu- und Abfuhrwege anordnen. § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 68 *(45)**)

Für Jahr- und Wochenmärkte, die von der Beaufsichtigung durch das Veterinäramt befreit sind (§ 10 Abs. 2), für Remontemärkte, sowie für Viehausstellungen und Viehmärkte von beschränktem Umfang, die nur aus dem Ausstellungs-(Markt-)ort oder dessen näherer Umgebung beschickt werden, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, daß von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 69 *(46)**)

(1) Für die Neuanlage von Nutzviehhöfen, Schlachtviehhöfen und von Schlachthäusern gelten folgende Bestimmungen:

1. Wenn ein Schlachthaus mit einem Schlachtviehhof verbunden ist, müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.
2. Auf Nutz- und Schlachtviehhöfen mit stärkerem Viehverkehr und bei Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende Vieh auf den Ausladerampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Wenn Ausladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, müssen die Rampen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.
3. Bei größeren Nutz- und Schlachtviehhöfen sind gegen die übrige Anlage vollkommen abgeschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, bei größeren Schlachtviehhöfen auch besondere, von dem übrigen Viehverkehr getrennt liegende Anlagen zur Unterbringung des von einem zum anderen Markt verbleibenden Viehs herzustellen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Herstellung solcher Anlagen auch für kleinere Schlacht- und Nutzviehhöfe vorschreiben.

Welche Nutz- und Schlachtviehhöfe als solche mit stärkerem Viehverkehr oder als größere im Sinne der Vorschriften unter Nummern 2 oder 3 anzusehen sind, bestimmt die Regierung.

(2) Vorstehende Vorschriften können von der Regierung auf bereits bestehende Nutz- oder Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser ausgedehnt werden.

b) Betrieb

§ 70 *(47)**)

Der Beginn der Viehmärkte und des Auftriebs ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen. Er darf, sofern nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, nicht vor Tageshelle stattfinden. Der Auftrieb kann auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Tiere müssen vor oder bei dem Auftrieb auf den Markt durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden. Die Viehmarktplätze und die anstoßenden Teile der Zu- und Abtriebwege sind alsbald nach Schluß des Marktes zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 71 *(48)**)

Am Marktort und in dessen unmittelbarer Umgebung kann die Kreisverwaltungsbehörde den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh bestimmter Gattungen an Markttagen außerhalb des Marktplatzes verbieten oder beschränken. Die Abhaltung sogenannter Vormärkte ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 72 *(49)**)

Für Viehmärkte kann angeordnet werden, daß sämtliche Tiere vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsortes und des Käufers bei der Gemeinde zu melden sind.

§ 73 *(50)**)

Der Viehabtrieb von Schlachtviehmärkten richtet sich nach § 18.

§ 74 *(51)**)

Das in ein öffentliches Schlachthaus übergeführte Vieh darf daraus ohne Genehmigung lebend nicht wieder ausgeführt werden.

§ 75 *(52)**)

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtviehhöfen oder in Schlachthäusern zu Schlacht- oder Handelszwecken aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung abgegeben oder sonst verwertet werden.

§ 76 *(53)**)

Auf Jahr- und Wochenmärkte, die von der Beaufsichtigung durch das Veterinäramt befreit sind (§ 10 Abs. 2), finden die §§ 70 bis 75 keine Anwendung.

11. Einrichtung und Betrieb von Gastställen und Ställen von Viehhändlern

Zu § 17 Nr. 13 des Gesetzes

§ 77 *(54)**)

Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Raufen, Verschläge, Futterkisten, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Vorsetzkrippen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

§ 78 *(55)**)

In größeren Händlerstallungen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein. Die in Betracht kommenden Stallungen sind von der Kreisverwaltungsbehörde zu bezeichnen.

§ 79 *(56)**)

(1) Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

(2) Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauberzuhalten und außerdem mindestens vierteljährlich zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- und Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, Ausnahmen zugelassen werden.

12. Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können

Zu § 17 Nr. 14a des Gesetzes

§ 80 *(76a)**)

(1) Wer gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft herstellen, mit anderen Futtermitteln mischen oder sonstwie verarbeiten will, hat das der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für bereits bestehende Betriebe.

§ 81 *(76b)**)

Futtermittel tierischer Herkunft sind zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Teile oder Erzeugnisse von Tieren aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere Meerestiere, z. B. Fische, Meeressäugetiere, Krebse, Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen, Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel und Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung.

§ 82 *(76c)**)

Futtermittel tierischer Herkunft sind bei ihrer Herstellung so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.

§ 83 *(76d)**)

Futtermittel tierischer Herkunft und Mischungen, die solche Futtermittel enthalten, dürfen nur in Einmalpackungen abgefüllt und abgegeben werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn eine Verbreitung von Tierseuchenerregern nicht zu befürchten ist.

§ 84 *(76e)**)

Die Veterinärämter haben die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Mischung oder sonstigen Verarbeitung von Futtermitteln tierischer Herkunft zu beaufsichtigen; sie können auch Proben zur bakteriologischen Untersuchung entnehmen. Die bakteriologische Untersuchung führt das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen durch.

§ 85 *(76f)**)

Werden in Anlagen der in § 84 genannten Art Tierseuchenerreger festgestellt, so sind die Futtermittel und die Räumlichkeiten, Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach Anweisung des Veterinäramtes zu desinfizieren. Können die Futtermittel nicht wirksam desinfiziert werden, so hat sie der Besitzer nach Anweisung des Veterinäramtes auf unschädliche Weise zu beseitigen.

13. Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind **)

Zu § 17 Nr. 17 des Gesetzes

§ 86 *(78)**)

Wer gewerbsmäßig Mittel zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen herstellen und dazu Krankheitserreger verwenden will, bedarf der Erlaubnis der Regierung. Die Erlaubnis kann nur erhalten, wer die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweist.

§ 87 *(79)**)

(1) Wer die Erlaubnis beantragt, hat Beschreibung und Pläne der baulichen und der technischen Einrichtungen der Anlage beizufügen; im Antrag sind auch die Mittel (§ 86) zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen; ferner ist anzugeben, wie und wie lange sie wirken, wie sie geprüft und wie sie haltbar gemacht werden.

(2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die baulichen und die technischen Einrichtungen der Anlage den an die Herstellung, Aufbewahrung und den Vertrieb solcher Mittel zu stellenden Anforderungen genügen und wenn die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, um eine Verschleppung von Krankheitserregern zu verhüten.

**) Dieser Abschnitt tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft (Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Dezember 1976, BGBl I S. 3249).

§ 88 *(80)**)

(1) Die Erlaubnis gilt nur für die in der Erlaubnis selbst bezeichneten Mittel. Will der Unternehmer andere Mittel der in § 86 genannten Art gewerbsmäßig herstellen, so bedarf er einer weiteren Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die in § 86 Satz 2 und § 87 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in § 86 Satz 2 und § 87 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 89 *(82)**)

Der Betrieb der Anlagen unterliegt der Überwachung durch das Veterinäramt. Die Tiere, die zur Gewinnung von Mitteln der in § 86 genannten Art bestimmt sind, müssen vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht und frei von übertragbaren Krankheiten befunden worden sein. Die Regierung kann die Veräußerung oder Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Mitteln der in § 86 genannten Art gedient haben, von der Untersuchung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes abhängig machen oder sonstige Beschränkungen anordnen.

§ 90 *(87)**)

Mittel der in § 86 genannten Art dürfen nur an Tierärzte abgegeben und dürfen nur von ihnen verwendet werden. Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen, sofern eine Verbreitung von Krankheitserregern nicht zu befürchten ist.

14. Viehkastrierer

Zu § 17 Nr. 18 des Gesetzes

§ 91 *(89)**)

An Tieren, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 des Gesetzes) leiden oder einer solchen Seuche verdächtigt sind, dürfen von gewerbsmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

§ 92 *(90)**)

(1) Gewerbsmäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs oder Pockenseuche der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Desgleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

(2) Ferner ist den gewerbsmäßigen Viehkastrierern verboten, in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine, Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind.

§ 93 *(92)**)

Nach Ausführung der innerhalb eines Gehöfts (Viehbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbsmäßigen Viehkastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration benutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Fall durch Einlegen in eine Desinfektionsflüssigkeit zu desinfizieren. Als Desinfektionsflüssigkeit soll verdünntes Kresolwasser (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 der Desinfektionsanweisung, Anlage A) verwendet werden.

§ 94 *(93)**)

Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben ein Kontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Kreisverwaltungsbehörden und den Veterinärämtern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

15. Verfüttern von Speiseabfällen

Zu § 17 Nr. 19 des Gesetzes

§ 95

(1) Speiseabfälle aus Fleischverarbeitungsbetrieben oder Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und Speiseabfälle, die aus mehreren Haushalten gesammelt worden sind, dürfen an Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel nur verfüttert werden, wenn sie vorher bei einer Temperatur von mindestens 100° Celsius zehn Minuten lang gekocht oder gedämpft worden sind.

(2) Speiseabfälle im Sinne des Absatz 1, die nicht gekocht oder gedämpft worden sind, und Gegenstände, die mit solchen Speiseabfällen zusammengekommen sind, müssen so aufbewahrt werden, daß Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

(3) Unberührt bleiben § 10 Abs. 2 der Massentierhaltungs-Verordnung-Schwein vom 9. April 1975 (BGBl I S. 885) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313).

16. Schutz gegen Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden

§ 96

(1) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie

1. aus Gehöften kommen, die seit mindestens sechs Monaten vor dem Tag des Auftriebes frei von Maul- und Klauenseuche sind,
2. frühestens am 1. Februar des laufenden Jahres und spätestens drei Wochen vor dem Auftrieb mit trivalenter Maul- und Klauenseuche Vakzine geimpft und
3. sofern sie noch nicht dauerhaft gekennzeichnet wurden, mit dauerhaften Ohrenmarken versehen worden sind.

(2) Die Frist von sechs Monaten gilt nicht für Tiere, die aus Gehöften kommen, deren früherer Klauentierbestand wegen Maul- und Klauenseuche geschlachtet wurde, und die nach Aufhebung der Schutzmaßregeln in diesen Gehöften mindestens sechs Wochen gehalten wurden.

§ 97

Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Einhufer dürfen auf den von der deutsch-österreichischen Grenze durchschnittenen und auf österreichischen Alpen und Weiden nur unter folgenden Voraussetzungen gesömmert werden:

1. Die Tiere müssen mindestens drei Monate vor dem Auftrieb in der Herkunftsgemeinde gestanden haben.

2. Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nur aufgetrieben werden, wenn außerdem
   a) die Herkunftsgemeinde und ein Umkreis von 10 km seit sechs Wochen,
   b) das Herkunftsgehöft seit sechs Monaten und
   c) der Verladeort seit 40 Tagen
   vor dem Alp- und Weideauftrieb frei von Maul- und Klauenseuche sind.

3. Ferner müssen
   a) Rinder, Schafe und Ziegen gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sein,
   b) Rinder aus amtlich anerkannten tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammen, Ziegen nachweislich tuberkulose- und brucellosefrei sein und Schweine aus einer Gemeinde kommen, in der und in deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen keine Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung aufgetreten ist,
   c) Schafe und Ziegen aus Grenzbezirken oder aus solchen Bezirken kommen, die an diese angrenzen.

4. Schafe und Ziegen aus Beständen, in denen innerhalb von zwölf Monaten vor dem Auftrieb die Räude geherrscht hat, müssen vor dem Auftrieb von einem Tierarzt des Veterinäramtes untersucht und seuchenfrei befunden worden sein. Ferner muß die Seuche mindestens vier Wochen vor dem Auftrieb erloschen gewesen sein.

5. Einhufer müssen aus Gehöften kommen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Auftrieb frei von anzeigepflichtigen Seuchen waren, die auf Einhufer übertragbar sind.

6. Hunde dürfen nur mitgenommen werden, wenn
   a) die Herkunftsgemeinde und ein Umkreis von 20 km seit sechs Monaten vor dem Auftrieb frei von Tollwut sind oder
   b) nachgewiesen wird, daß die Hunde frühestens zwölf Monate und spätestens 30 Tage vor dem Auftrieb gegen Tollwut schutzgeimpft worden sind und sich bei der Untersuchung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes als seuchenunverdächtig erwiesen haben.

7. Katzen dürfen nicht mitgenommen werden.

§ 98

Die Bescheinigungen des Veterinäramtes über die Seuchenfreiheit, die tierärztlichen Bescheinigungen über die Impfung und die Ursprungszeugnisse sind dem Weideinhaber oder seinem Beauftragten beim Auftrieb auszuhändigen. Der Weideinhaber hat die Bescheinigungen auf der Weide zu verwahren, der Kreisverwaltungsbehörde oder dem Veterinäramt auf Verlangen vorzuzeigen und beim Abtrieb dem Tierbesitzer zurückzugeben.

III. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen

1. Milzbrand und Rauschbrand

A. Milzbrand

a) Schutzmaßregeln

Zu §§ 18 bis 61e des Gesetzes

§ 99 *(94)**)

(1) Ist der Ausbruch des Milzbrandes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so ist die Absonderung, nötigenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

(2) Sofern sich die Absonderung nicht wirksam durchführen läßt, kann die Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts, an dem sich ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier befindet, angeordnet werden (§ 22 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

§ 100 *(95)**)

(1) Stellt das Veterinäramt den Ausbruch oder den Verdacht des Milzbrandes fest, so hat es bei Gefahr im Verzug die sofortige vorläufige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, erforderlichenfalls auch deren Bewachung anzuordnen und die Kreisverwaltungsbehörde hiervon zu unterrichten.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Tagen seit ihrem Erlaß aufgehoben, so gilt sie als von der Kreisverwaltungsbehörde getroffen.

§ 101 *(96)**)

Wird Milzbrand oder Milzbrandverdacht an einem gefallenen oder getöteten Tier ermittelt und erklärt der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtlichen Befundes sofort, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtige, so ist der Tierkörper nach Anweisung des Veterinäramtes unter sicherem Verschluß oder unter behördlicher Überwachung auf Kosten des Besitzers so lange aufzubewahren, bis ihn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt untersucht hat. Die Untersuchung ist mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen zwei Tagen vorzunehmen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann diese Frist abkürzen, wenn sich die Untersuchung nach Lage der Verhältnisse ohne Schwierigkeit in kürzerer Zeit ausführen läßt. Nach Beendigung der Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Tierkörper sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 102 *(97)**)

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde und das Veterinäramt haben dafür zu sorgen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere über die Empfänglichkeit des Menschen für Milzbrand, über die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Umgehens mit solchen Tieren und der Benutzung ihrer Erzeugnisse sowie über die beim Umgehen mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt wird.

(2) Für milzbrandkranke oder der Seuche verdächtige Tiere sind möglichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden.

(3) Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung solcher Tiere nicht eingesetzt werden.

(4) Räumlichkeiten, in denen sich solche Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(5) Die Räumlichkeiten dürfen nicht mit bloßen Füßen betreten werden.

§ 103 *(98)**)

Tiere, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachten gilt in diesem Falle jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres auch ohne darauffolgende Zerlegung.

§ 104 *(99)**)

(1) Heilversuche an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(2) Die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet. Sie darf erst nach Absonderung der Tiere stattfinden.

§ 105 *(100)**)

Milch, Haare und Wolle milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

§ 106 *(101)**)

(1) Die Körper und Körperteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des Veterinäramtes unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten der Tierkörper ist verboten.

(3) Eine Öffnung der Tierkörper darf ohne Erlaubnis nur von Tierärzten oder unter deren Leitung vorgenommen werden.

(4) Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Tierkörper oder Tierkörperteile nach Anweisung des Veterinäramtes dicht zu bedecken und nach Möglichkeit unter sicherem Verschluß so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine anderweitige Verschleppung von Krankheitskeimen vermieden wird. Die Bewachung der Tierkörper oder Tierkörperteile kann von der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet werden.

(5) Zum Wegschaffen der Tierkörper oder Tierkörperteile sollen möglichst nur solche Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet werden, die für Blut und tierische Abgänge undurchlässig sind. Beim Transport müssen die natürlichen Körperöffnungen der Tierkörper durch Einschieben von Werg, Tuchstücken oder dergleichen gegen das Abfließen von Blut möglichst dicht abgeschlossen werden; auch müssen die Tierkörper oder Tierkörperteile so dicht zugedeckt sein, daß sie für Fliegen unzugänglich sind.

(6) Die Vorschriften des § 102 Abs. 3 und 5 finden auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper oder Tierkörperteile sinngemäß Anwendung.

§ 107 *(102)**)

(1) Ist in dem Rinder- oder Schafbestand eines Gehöfts oder einer Weide oder in einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde Milzbrand festgestellt, so kann angeordnet werden, daß vor dem Erlöschen der Seuche (§ 111) kein Tier des Bestandes oder der Herde ohne Erlaubnis lebend oder tot aus dem Gehöft, aus der Weide oder über die Grenzen der Feldmark ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden darf.

(2) Wird die Erlaubnis zur Überführung von Tieren in den Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erteilt, so ist die Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 108 *(103)**)

Die Benutzung verseuchter Weideflächen, ferner die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, kann verboten werden.

b) Impfung

§ 109 *(104)**)

(1) Die Impfung der für Milzbrand empfänglichen Tiere, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, kann von der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet werden. Solche Impfungen sind durch einen Tierarzt des Veterinäramtes auszuführen.

(2) Schutzimpfungen, die nicht auf Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(3) Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden.

c) Desinfektion

§ 110 *(105)**)

(1) Die von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche nach dem Gutachten des Veterinäramtes auch die Ställe oder Stallabteilungen, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten (§ 15 Abs. 2 der Desinfektionsanweisung, Anlage A) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht eine Verwendung nach § 15 Abs. 4 der Desinfektionsanweisung gestattet wird. Das Veterinäramt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren oder mit deren Körper oder Körperteilen in Berührung gekommen sind (§ 15 Abs. 1 der Desinfektionsanweisung, Anlage A), haben sich zu desinfizieren.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 111 *(106)**)

(1) Der Milzbrand gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

1. sämtliche für den Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind oder

2. binnen zwei Wochen nach Beseitigung oder Genesung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Bestand vorgekommen ist und
3. in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch das Veterinäramt abgenommen ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit Zustimmung des Veterinäramtes auf eine Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere mit einer zugelassenen Vakzine schutzgeimpft worden sind.

e) Anwendung der Maßregeln auf Wild

§ 112 *(107)**)

Die Vorschriften des § 106 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildbeständen auf die Körper des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

B. Rauschbrand

§ 113 *(108)**)

Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften im § 99 Abs. 2, § 102 Abs. 1, 3 und 5, § 106 Abs. 2 und 6. Das Abhäuten der Tierkörper ist nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zulässig; die Häute sind sodann für die Dauer von 48 Stunden in eine wäßrige Salzsäure-Kochsalzlösung (Pickelflüssigkeit) einzulegen; zur Herstellung der Pickelflüssigkeit sind ein Liter Salzsäure und 12 Kilogramm Kochsalz auf 100 Liter Wasser zu verwenden. Das gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach Abhäutung festgestellt worden ist.

2. Rotz

A. Pferde

a) Allgemeine Vorschriften

§ 114 *(128)**)

(1) Ist der Ausbruch des Rotzes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Kreisverwaltungsbehörde und das Veterinäramt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, an wen und wohin seit dem vermutlichen Bestehen des Rotzes oder der verdächtigen Erscheinungen Pferde aus dem Bestande verkauft oder sonst weggegeben worden sind, ferner, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden Berührung gehabt und Fütterungs- oder Tränkeinrichtungen gemeinsam benutzt haben, ob und wo sie erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind unverzüglich die erforderlichen Maßregeln zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Kreisverwaltungsbehörden in Kenntnis zu setzen.

§ 115 *(129)**)

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung des Rotzes stattgefunden hat, so kann eine amtliche Untersuchung sämtlicher Pferdebestände in dem Seuchenort und dessen Umgegend oder in Ortsteilen angeordnet werden. Im gleichen Falle kann auch die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Pferde verschiedener Bestände verboten werden.

§ 116 *(130)**)

Die Kreisverwaltungsbehörde und das Veterinäramt haben dafür zu sorgen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung von Menschen durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Tier aufmerksam gemacht wird. Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden ausgeschlossen und darf nicht in dem Seuchenstall schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker und der Seuche verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

§ 117 *(131)**)

(1) Stellt das Veterinäramt den Ausbruch oder den Verdacht des Rotzes fest, so hat es bei Gefahr im Verzug die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen; die gleichen Maßnahmen kann es auch für die der Ansteckung verdächtigen Tiere anordnen. Über die Anordnungen ist die Kreisverwaltungsbehörde sofort zu unterrichten.

(2) § 100 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 118 *(132)**)

Die Kreisverwaltungsbehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem Verteidigungskreiskommando, sofern keines besteht, dem Verteidigungsbezirkskommando, ferner der Pferdezuchtinspektion sowie dem Vorstand desjenigen Land- oder Stammgestüts, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Standortkommando (Kommandanten oder Standortältesten) zu machen.

§ 119 *(133)**)

Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde ist verboten.

§ 120 *(134)**)

(1) Die Körper gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde müssen sofort nach Anweisung des Veterinäramtes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung zu sorgen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Tierkörper ist verboten.

b) Verfahren mit rotzkranken Pferden

§ 121 *(135)**)

(1) Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so ist soweit erforderlich nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen.

(2) Der Ausbruch des Rotzes ist von der Gemeinde auf ortsübliche Weise und von der Kreisverwaltungsbehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde hat außerdem jeden in ihrem Bereich festgestellten ersten Ausbruch des Rotzes den Kreisverwaltungsbehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden unverzüglich mitzuteilen. Diese Gemeinden haben den Seuchenausbruch ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Der Stall, in dem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rotz" leicht sichtbar zu versehen.

§ 122 *(136)**)

(1) Bis zu ihrer Tötung sind die rotzkranken Pferde im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Der Stall darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor der Desinfektion (§ 137) aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.

§ 123 *(137)**)

Die Tötung der rotzkranken Pferde muß an einem von der Kreisverwaltungsbehörde für geeignet erachteten Ort erfolgen. Bei dem Transport nach diesem Ort muß dafür gesorgt werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

c) Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden

§ 124 *(138)**)

Die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde sind von der Regierung anzuordnen, wenn

1. vom Veterinäramt der Ausbruch des Rotzes auf Grund klinischer Anzeichen oder nach dem Ergebnis der vom Staatsministerium des Innern angeordneten Erkennungsverfahren für wahrscheinlich erklärt wird,
2. durch anderweitige, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann,
3. die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 125 *(139)**)

Der Seuche verdächtige Pferde müssen solange der Absonderung im Stall mit den aus den §§ 126 bis 128 sich ergebenden Wirkungen unterworfen werden, bis sie getötet sind oder ihre Unverdächtigkeit vom Veterinäramt bescheinigt ist.

§ 126 *(140)**)

(1) Der Absonderungsraum darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Eine Entfernung der der Absonderung unterworfenen Pferde aus dem Absonderungsraum darf nur mit Erlaubnis stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung abgesonderter Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände vor der Desinfektion (§ 137) aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.

(3) Die unter Absonderung gestellten Pferde müssen mindestens alle zwei Wochen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden.

§ 127 *(141)**)

(1) Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Absonderung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Zerlegung des Pferdes durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu veranlassen.

(2) Der Körper eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Absonderung gestellten Pferdes darf ohne Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 128 *(142)**)

Werden die unter Absonderung gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten angetroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

d) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden

§ 129 *(143)**)

Alle Pferde, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stall gestanden haben oder sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen mit den aus den §§ 130 bis 135 sich ergebenden Wirkungen unter amtliche Beobachtung zu stellen.

§ 130 *(144)**)

(1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde müssen mindestens alle zwei Wochen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden.

(2) Bei diesen Pferden sind sofort die vom Staatsministerium des Innern jeweils vorgeschriebenen besonderen Untersuchungsverfahren anzuwenden.

(3) Die Dauer der Beobachtung ist auf mindestens sechs Monate festzusetzen. Die Beobachtung kann vor Ablauf der Frist aufgehoben werden, wenn sämtliche Tiere des Bestandes nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung oder einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder vom Staatsministerium des Innern sonst als gleichwertig anerkannten Mehrheit von Untersuchungsarten unverdächtig erscheinen.

§ 131 *(145)**)

(1) Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferd der Kreisverwaltungsbehörde, dem Veterinäramt oder der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen abzusondern und im Stall zu halten. Die Gemeinde hat die Anzeige so rasch wie möglich an die Kreisverwaltungsbehörde oder das Veterinäramt weiterzuleiten.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat auf die Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu veranlassen.

§ 132 *(146)**)

(1) In die Stallräume, in denen die der Beobachtung unterliegenden Pferde untergebracht sind, dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

(2) Solange die Pferde frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden, ist ihre Benutzung innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark unter der Bedingung gestattet, daß sie nicht in andere Stallungen eingestellt und nicht mit unverdächtigen Pferden in Berührung gebracht, insbesondere nicht zusammengespannt werden, und daß ferner für sie fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder sonstige Gerätschaften nicht benutzt werden.

(3) Außerhalb des Ortes und der Feldmark dürfen die Pferde nur mit Erlaubnis gebraucht werden. Die Erlaubnis darf nur unter den im Absatz 2 angegebenen Bedingungen erteilt werden.

(4) Beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe kann ausnahmsweise gestattet werden, daß andere Pferde in die Stallräume der der Beobachtung unterliegenden Pferde eingestellt oder mit ihnen gemeinschaftlich zur Arbeit benutzt werden. Diese Pferde sind dann ebenfalls als ansteckungsverdächtig zu behandeln. Die Gestattung setzt voraus, daß der Besitzer für die in die Stallungen neu eingestellten oder mit den ansteckungsverdächtigen gemeinschaftlich benutzten Pferde auf die Entschädigungsansprüche, die ihm bei Erkrankung dieser Pferde an Rotz oder bei ihrer Tötung wegen Rotzverdachts etwa zustehen würden, verzichtet.

(5) Die Regierung kann die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Erleichterungen von dem Ergebnis eines vorherigen spezifischen Erkennungsverfahrens abhängig machen.

§ 133 *(147)**)

(1) Die Pferde dürfen ohne Erlaubnis nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

(2) Im Falle der erlaubten Überführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen. Für die Unterbringung gilt § 129.

(3) Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in den Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erteilt, so muß die Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden. Sie hat sich von dem Eintreffen der Pferde zu vergewissern und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 134 *(148)**)

Wenn der Besitzer der Pferde den behördlichen Anordnungen nicht pünktlich Folge leistet, so fallen die nach § 132 gestatteten Vergünstigungen weg.

§ 135 *(149)**)

(1) Ist ein unter Beobachtung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Zerlegung des Pferdes durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu veranlassen.

(2) Der Körper eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten unter Beobachtung gestellten Pferdes darf ohne Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 136 *(150)**)

Die Kreisverwaltungsbehörde kann mit Genehmigung der Regierung die Tötung der Ansteckung verdächtiger Pferde anordnen, wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e) Desinfektion

§ 137 *(151)**)

(1) Die Räume, in denen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 18 Abs. 3 der Desinfektionsanweisung, Anlage A), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Das Veterinäramt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

f) Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 138 *(152)**)

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

1. die rotzkranken Pferde gefallen oder getötet, die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getötet oder vom Veterinäramt für rotzfrei erklärt worden sind, die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getötet worden sind oder während der Beobachtung (§ 130 Abs. 3) keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und
2. die Desinfektion, soweit sie vorgeschrieben ist, ausgeführt und durch das Veterinäramt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

B. Andere Einhufer

§ 139 *(153)**)

Die für Pferde geltenden Vorschriften der §§ 115 bis 138 gelten für Esel, Maultiere und Maulesel entsprechend.

3. Maul- und Klauenseuche

a) Regelmäßige Impfungen

§ 140

(1) Alle Rinder in Bayern sind jährlich in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche zu impfen. Dabei ist eine Vakzine zu verwenden, die die Veterinärämter zur Verfügung stellen. Die Kreisverwaltungsbehörde setzt den genauen Zeitraum der Impfung für den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde fest; die Festsetzung ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Jungrinder, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als vier Monate alt sind, und Rinder, die in den letzten zwei Monaten vor der Impfung des Bestandes, in dem sie sich jetzt befinden, bereits mit einer Maul- und Klauenseuche-Vakzine geimpft worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt wie die Vakzine nach Absatz 1.

(3) Die in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Mai nach § 153 Abs. 1 angeordneten und durchgeführten Impfungen gelten als Impfungen nach Absatz 1.

b) Vorläufige Maßregeln und Ermittlung

§ 141 *(154)**)

(1) Sobald der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat die Kreisverwaltungsbehörde sofort die Zuziehung des Veterinäramtes zu veranlassen und inzwischen folgende vorläufige Maßregeln zu treffen:

1. Das Klauenvieh des verdächtigen Gehöfts ist in seinen Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet.

2. Das verdächtige Gehöft ist in der Weise abzusperren, daß, abgesehen von Notfällen, weder Tiere eingestellt noch von Klauenvieh stammende Erzeugnisse und Rohstoffe noch Stallgerätschaften, Dünger, Jauche oder Futter- und Streuvorräte weggebracht werden dürfen. Milch darf nur nach vorherigem Abkochen oder anderem ausreichendem Erhitzen weggegeben werden. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
3. Ist die Milch des verdächtigen Viehbestandes bisher an eine Sammelmolkerei abgeliefert worden, so ist sofort jedes weitere Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus dieser Molkerei an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei zu untersagen. Desgleichen ist die Abgabe von roher Milch aus der Molkerei zum Genuß für Menschen zu verbieten, sobald und solange anzunehmen ist, daß Milch aus dem verdächtigen Viehbestand in die abzugebende Milch aufgenommen oder verarbeitet worden ist. Ferner ist anzuordnen, daß die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei nicht entfernt werden dürfen, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 der Desinfektionsanweisung, Anlage A). Befindet sich die Molkerei im Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde, so ist die Kreisverwaltungsbehörde dieses Bezirks unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

(2) Das Wegbringen von Klauenvieh aus der Ortschaft, das Durchtreiben von solchem Vieh sowie das Fahren mit angespannten fremden Wiederkäuern durch die Ortschaft kann verboten werden.

(3) Die vorläufigen Maßregeln sind mit dem Vorbehalt anzuordnen, daß sie sofort unwirksam werden, wenn das Veterinäramt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist.

§ 142 *(155)**)

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Kreisverwaltungsbehörde und das Veterinäramt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen,

1. ob das seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Vieh neu eingestellt ist oder ob in den letzten zwei Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen sonst eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit ansteckungsfähigen fremden Tieren stattgefunden hat oder ob etwa Tiere, die die Seuche überstanden haben, dem Viehbestand einverleibt worden sind und wer der frühere Besitzer des neu eingestellten oder der Besitzer des fremden Viehes ist,
2. wohin die übrigen Tiere des für die Einschleppung möglicherweise in Betracht kommenden Viehtransports verbracht worden sind,
3. ob seit der Einschleppung oder, falls dieser Zeitpunkt nicht sicher feststellbar ist, in den letzten zwei Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen Klauenvieh aus dem betroffenen Gehöft geschlachtet oder ausgeführt oder sonst entfernt worden ist und wohin das Vieh gekommen ist,
4. ob innerhalb der unter Nummer 3 bezeichneten Frist Klauenvieh des betroffenen Gehöfts mit fremdem Klauenvieh sonst unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen ist. Bei dieser Ermittlung ist insbesondere auch das Deckregister (§ 44 Abs. 1) einzusehen.

(2) Alle Viehbestände, in denen sich nach den angestellten Ermittlungen der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, müssen von einem Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden. Zu diesem Zwecke sind die beteiligten Kreisverwaltungsbehörden von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen. Als der Ansteckung verdächtig gilt alles Klauenvieh, das mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tier in dem gleichen Gehöft sich befindet oder in den letzten zwei Wochen befunden hat oder in dieser Zeit nachweislich sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen ist.

(3) Von den in den Absätzen 1 und 3 genannten Ermittlungen und Untersuchungen kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Regierung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 143

(1) Die Ermittlungen beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sind in jedem Falle auch auf den Personenverkehr auszudehnen, der in den letzten sieben Tagen im Seuchengehöft vor dem Ausbruch stattgefunden hat.

(2) Wenn in dieser Zeit Personen, die in Gehöften mit Klauentierhaltung wohnen oder beschäftigt sind, im verseuchten Stall verkehrt haben oder sonst mit Klauentieren des Seuchengehöfts in Berührung gekommen sind, so hat die Kreisverwaltungsbehörde den Klauentierbestand dieser Gehöfte für die Dauer von acht Tagen unter behördliche Beobachtung zu stellen. Während dieser Zeit ist die Ausfuhr von Klauentieren aus solchen Gehöften nur zum sofortigen Schlachten und nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach Untersuchung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes gestattet; das Betreten der Ställe und Standorte der Klauentiere durch fremde Personen, ausgenommen Tierärzte, ist verboten.

§ 144 *(156)**)

(1) Stellt das Veterinäramt den Ausbruch oder den Verdacht der Maul- und Klauenseuche fest, so hat es bei Gefahr im Verzug die sofortige vorläufige Absonderung der erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Einsperrung oder Bewachung, und, soweit veranlaßt, die in § 148 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 und Abs. 2 bis 4 angegebenen Maßnahmen anzuordnen und die Kreisverwaltungsbehörde hiervon sofort zu unterrichten.

(2) § 100 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 145 *(157)**)

Ist anzunehmen, daß in einem Ort die Seuche verbreitet ist, so kann angeordnet werden, daß alle für die Seuche empfänglichen Tiere der betreffenden Ortschaft, ihrer Umgebung oder einzelner Ortsteile durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen sind.

Schutzmaßregeln

aa) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 146 *(158)**)

(1) Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist von der Gemeinde auf ortsübliche Weise und von der Kreisverwaltungsbehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die Kreisverwaltungsbehörde jeden in einer bisher seuchenfreien Gemeinde ihres Bezirks festgestellten ersten Ausbruch sofort den benachbarten Kreisverwaltungsbehörden sowie allen dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Gemeinden haben den Seuchenausbruch ortsüblich bekanntzumachen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, hat die Gemeinde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 147 *(161)**)

(1) Jede verseuchte Ortschaft bildet in der Regel einen Sperrbezirk mit den aus den §§ 148 bis 153 sich ergebenden Wirkungen. Benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelanwesen, Ortsteile oder Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen. Unter Umständen kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) An den Zufahrtsstraßen in den Sperrbezirk hat die Gemeinde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten" leicht sichtbar anzubringen.

(3) Die Beobachtung der Anordnungen ist zu überwachen.

§ 148 *(162)**)

(1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abzusperren:

1. Über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stall (Standort) mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zum sofortigen Schlachten entfernt werden. Im übrigen gelten für das Schlachten der Tiere die §§ 1 und 5 Abs. 1 und 3 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl I S. 205).
2. Die Verwendung der auf dem Gehöft befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist zu gestatten, jedoch, soweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
3. Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
4. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.
5. Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft zu verbieten. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann gestattet werden, daß rohe Milch von Tieren, die nicht oder nicht mehr an Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, aus verseuchten Gehöften an solche Sammelmolkereien abgegeben werden darf, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist.
6. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöft müssen nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3 und 4 der Desinfektionsanweisung (Anlage A) erfolgen.
7. Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Ort ihrer Lagerung und der Art des Transports nicht Träger des Ansteckungsstoffs sein können.
8. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 141 Abs. 1 Nr. 3, § 157 Abs. 1 Nr. 5).
9. Wolle darf nur dann aus dem Gehöft herausgebracht werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können mit Genehmigung der Regierung Erleichterungen von den Vorschriften dieses Absatzes zugelassen werden.

(2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

(3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nur von den im § 141 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die einen abgesperrten Stall betreten haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

(4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen.

(5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 164) verboten werden.

(6) Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen können der Transport und die Benutzung von Tieren jeder Art beschränkt werden.

(7) Die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen dürfen vor der Schlußdesinfektion fremde Ställe und Standorte von Klauentieren nicht betreten.

(8) Zur wirksamen Bekämpfung der Seuche kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion durch das Veterinäramt das Seuchengehöft nicht verlassen dürfen.

§ 149 *(163)**)

(1) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stall (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Jedoch darf

das abgesonderte Klauenvieh mit Erlaubnis zum sofortigen Schlachten entfernt werden. Für das Schlachten der Tiere gilt § 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966, bei Wiederkäuern mit Ausnahme der Nummer 2; die Kreisverwaltungsbehörde kann von der Anordnung der Maßregeln nach § 1 Nrn. 3 bis 6 der genannten Verordnung absehen, wenn unmittelbar vor dem Verbringen der Tiere zur Schlachtstätte ein Tierarzt des Veterinäramtes durch Untersuchung festgestellt hat, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöfts seuchenfrei ist. Werden die Tiere mit der Eisenbahn versandt, so sind die dafür benutzten Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh" zu kennzeichnen; ein gleicher Vermerk ist auf dem Frachtbrief anzubringen.

(2) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können Erleichterungen zugelassen werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 dürfen öffentliche Wege vorübergehend für den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die Absonderung der Tiere ist in der Regel so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 164) durchgeführt ist.

(5) Für das Weggeben von Milch können die gleichen Anordnungen getroffen werden wie für die Seuchengehöfte (§ 148 Abs. 1 Nr. 5). Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorheriges Abkochen oder anderes ausreichendes Erhitzen zu gestatten.

(6) Während der Absonderung dürfen Ställe und Standorte der geimpften Tiere nur durch den Besitzer, die mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzte betreten werden.

(7) Befreiungen von der Absonderung bedürfen der Genehmigung.

(8) Fünfzehn Tage nach der Impfung treten für die unverseuchten Gehöfte des Sperrbezirks alle Schutzmaßregeln nach den Absätzen 1 bis 6 außer Kraft.

§ 150 *(164)**)

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

1. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Dem Festlegen steht gleich das Führen an der Leine und bei Ziehhunden das feste Anschirren. Das Verwenden von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.
2. Im ganzen Bereich eines Sperrbezirks dürfen, abgesehen von Notfällen, Ställe und Standorte von Klauentieren ohne Genehmigung der Gemeinde nur von den in § 141 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen betreten werden.
3. Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist auch das Betreten von Seuchengehöften verboten; das gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte. In besonders dringlichen Fällen kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.
4. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde unter den von ihr anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
5. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zum sofortigen Schlachten, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- und Zuchtzwecken, kann gestattet werden.
6. Das Ver- und Entladen von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist unbeschadet § 149 Abs. 1 verboten. Ausnahmen hiervon können mit Genehmigung der Regierung zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbot betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.
7. Im Bereich eines Sperrbezirks ist die Durchführung der künstlichen Besamung der Haustiere durch Tierärzte und Besamungstechniker verboten.

§ 151

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung kann die Kreisverwaltungsbehörde für den ganzen Bereich des Sperrbezirks anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, Gehöfte mit Klauentierhaltung durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte ohne Genehmigung der Gemeinde nicht betreten werden dürfen.

§ 152

Für den ganzen Bereich eines Sperrbezirks kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, daß das Geflügel so zu verwahren ist, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

§ 153

(1) In Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken sind die Klauentiere der unverseuchten Gehöfte nach Anweisung des Veterinäramtes gegen Maul- und Klauenseuche schutzzuimpfen.

(2) Die Impfung kann auf bestimmte Tiere und Tierarten beschränkt werden.

(3) Rinder sind zur Impfung anzubinden.

(4) Die Kosten der Impfung werden aus öffentlichen Mitteln getragen.

§ 154 *(165)**)

Um den Sperrbezirk ist in der Regel ein nach der Größe der Gefahr und den örtlichen Verhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 155 und 156 sich ergebenden Wirkungen zu bilden.

§ 155 *(166)**)

(1) Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne Genehmigung nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

(2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn eine frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, zu gestatten, und zwar:

1. nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus mit Fahrzeugen zugeführt werden.

Für den Transport des zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten zugelassenen Klauenviehs nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er mit Fahrzeugen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Werden Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff versandt, so ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch behördliche Begleitung dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht möglich ist. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Die Genehmigungsbehörde hat die Kreisverwaltungsbehörde des Schlachthofs zu verständigen; diese hat sich von der Ankunft der Tiere zu vergewissern und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur mit Genehmigung zulässig. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende Untersuchung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsort sind die Tiere auf die Dauer von einer Woche der behördlichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß Anwendung.

§ 156 *(167)**)

Im ganzen Bereich des Beobachtungsgebiets können der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das herdenweise Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebiets kann die Festlegung der Hunde (§ 150 Nr. 1) angeordnet werden.

§ 157 *(168)**)

(1) Im Seuchenort und in einem Umkreis von in der Regel mindestens 15 km, der nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist (Schutzzone), sind verboten:

1. Das Abhalten von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen;
2. der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler;
3. die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitz des Versteigerers befinden;
4. das Abhalten von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh;
5. das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner das Entfernen der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 der Desinfektionsanweisung, Anlage A);
6. das Betreten von Ställen und Standorten von Klauentieren durch Schlächter, Händler, Viehkastrierer und andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner durch Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben; das gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte. In besonders dringlichen Fällen kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Für Ferkelmärkte und beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses auch für andere Klauenviehmärkte beschränkteren Umfanges außerhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten kann die Regierung von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 Ausnahmen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zulassen. Auch kann sie in besonderen Fällen die Abhaltung von Klauenviehmärkten größeren Umfanges außerhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten gestatten, wenn nach dem Seuchenstand innerhalb der Schutzzone und nach Lage der verseuchten Gehöfte eine Gefährdung des Marktes als ausgeschlossen erachtet werden kann. Weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 kann in besonderen Fällen die Regierung zulassen.

(3) In der Schutzzone können nachstehende Veranstaltungen verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

1. Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen,
2. Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird,
3. Körungen von Tieren jeder Gattung.

§ 158 *(169)**)

Die nach den §§ 149 bis 152 und 155 bis 157 angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind für die nicht verseuchten Gehöfte des Sperrbezirks, für das Beobachtungsgebiet und für die Schutzzone (§ 157) aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung für diese Gehöfte oder Gebiete beseitigt ist.

bb) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts

§ 159 *(170)**)

Wird in einem seuchenfreien Gehöft der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die in § 148 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und solange aufrechtzuerhalten, bis die Unverdächtigkeit der Tiere durch das Veterinäramt festgestellt ist. In besonderen Fällen können mit Genehmigung der Regierung Erleichterungen zugelassen werden.

§ 160 *(171)**)

(1) Befinden sich lediglich der Ansteckung verdächtige Tiere in einem nicht verseuchten Gehöft, so sind sie, wenn möglich in besonderen Stallräumen, auf die Dauer von zwei Wochen der behördlichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe zu unterstellen, daß sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde zur sofortigen, unter behördlicher Aufsicht vorzunehmenden Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften des § 149 Abs. 1 entfernt werden dürfen. Ist die Unterbringung in besonderen, eine strenge Absonderung gewährleistenden Stallräumen nicht möglich, so darf aus dem Gehöft, soweit nicht für einzelne Ställe nach der Feststellung des Veterinäramtes die Gefahr einer Seuchenübertragung ausgeschlossen erscheint, Klauenvieh vor der in Absatz 5 vorgeschriebenen Untersuchung nicht ausgeführt werden.

(2) Die Beobachtungsfrist läuft vom Tage der Ausfuhr der Tiere aus dem Seuchengehöft oder der letzten sonstigen Berührung mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere; die Beobachtung ist jedoch sofort aufzuheben, sobald die Unverdächtigkeit des der Seuche verdächtigten Tieres, das den Anlaß zur Annahme des Ansteckungsverdachts gab, festgestellt ist (§ 159).

(3) Der Besitzer der unter behördliche Beobachtung gestellten Tiere hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der Gemeinde sofort anzuzeigen. Diese hat die Anzeige so schnell als möglich an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde hat auf die Anzeige ohne Verzug die in § 141 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und unverzüglich das Veterinäramt zu verständigen.

(5) Nach Ablauf der zweiwöchigen Beobachtungsfrist ist sämtliches Klauenvieh des Gehöfts, in dem sich die der Ansteckung verdächtigen Tiere befinden, durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverdächtigkeit aller Tiere, so gilt die Beobachtung als aufgehoben.

cc) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markt, auf Tierschauen oder dergleichen befinden

§ 161 *(172)**)

(1) Wenn der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf dem Transport befinden, angezeigt oder festgestellt worden ist, so ist die Weiterbeförderung der kranken und der verdächtigen Tiere zu verbieten und deren Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die kranken und verdächtigen Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Wiederkäuern und Schweinen in Berührung kommen und daß sie in Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. § 149 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch behördliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in den Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde ist bei der Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Verwaltungsbehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 162 *(173)**)

(1) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so ist mit den kranken und verdächtigen Tieren nach § 161 Abs. 1 zu verfahren; bei Schlachtviehmärkten ist das gesamte Vieh als Sperrvieh zu behandeln. Der Abtrieb der Tiere kann unter den im § 161 Abs. 2 und 3 vorgesehenen näheren Bedingungen gestattet werden. Bei ansteckungsverdächtigen Tieren kann unter besonderen Umständen die Beförderung mittels Fußtransports zugelassen werden.

(2) Von der vorherigen Anfrage bei der Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts kann bei dem Abtrieb ansteckungsverdächtigen Schlachtviehs von einem Schlachtviehmarkt abgesehen werden, wenn der Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthaus zum sofortigen Abschlachten erfolgen soll und wenn das Vieh mit dem kranken oder dem seuchenverdächtigen Vieh nicht unmittelbar in Berührung gekommen ist. In diesem Falle ist die Verwaltungsbehörde des Bestimmungsorts unter Mitteilung des Sachverhalts von dem Eintreffen rechtzeitig zu benachrichtigen.

dd) Verbotswidrige Benutzung von Tieren

§ 163 *(174)**)

Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist, oder die abgesondert sind oder der behördlichen Beobachtung unterstehen, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten angetroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

d) Desinfektion

§ 164 *(175)**)

(1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Desinfektionsanweisung, Anlage A), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Das Veterinäramt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

(3) Von der Desinfektion kann abgesehen werden,

1. wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt,
2. für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 165 Abs. 1 Nr. 2 angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 165 *(176)**)

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

1. sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
2. binnen drei Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach Feststellung der Abheilung der Krankheit durch das Veterinäramt eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und
3. in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch das Veterinäramt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

4. Lungenseuche der Rinder

a) Ermittlung

§ 166 *(177)**)

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Kreisverwaltungsbehörden und das Veterinäramt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob das kranke oder der Seuche verdächtige Tier oder ein anderes Stück des verseuchten oder verdächtigen Rindviehbestandes mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist. Ferner ist festzustellen, ob und wann Rindvieh aus dem Bestand verendet, geschlachtet, ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin es gekommen ist. Des weiteren ist nachzuforschen, ob und wo die seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen und die übrigen Tiere des Bestandes sowie die aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestand entfernten Tiere erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen, die in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zurückgreifen sollen, sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Kreisverwaltungsbehörden zu benachrichtigen.

§ 167 *(178)**)

(1) Das Veterinäramt hat unverzüglich den gesamten Rindviehbestand des Seuchengehöfts zu erfassen und die Tiere zu ermitteln, die an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind.

(2) Erforderlichenfalls kann die Kennzeichnung der Tiere angeordnet werden.

§ 168 *(179)**)

(1) Stellt das Veterinäramt den Ausbruch oder den Verdacht der Lungenseuche fest, so hat es bei Gefahr im Verzug die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen und die Kreisverwaltungsbehörde hiervon sofort zu unterrichten.

(2) § 100 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 169 *(180)**)

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Lungenseuche stattgefunden hat, so kann die Regierung anordnen, daß sämtliche Rindviehbestände des Seuchenorts, seiner Umgegend oder einzelner Ortsteile durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen sind.

§ 170 *(181)**)

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöft ein Tier unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach Gutachten des Veterinäramtes aber nur durch Zerlegung des Tieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall von Lungenseuche vorliegt, so ist die Tötung des Tieres, soweit erforderlich nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anzuordnen.

b) Schutzmaßregeln

aa) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 171 *(182)**)

(1) Der Ausbruch der Lungenseuche ist von der Gemeinde auf ortsübliche Weise und von der Kreisverwaltungsbehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die Kreisverwaltungsbehörde jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch sofort den Kreisverwaltungsbehörden aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese haben den Seuchenausbruch ortsüblich bekanntzumachen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Stallungen oder sonstigen Standorte sind von der Gemeinde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 172 *(183)**)

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde hat, soweit erforderlich nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die alsbaldige Tötung der nach dem Gutachten des Veterinäramtes an der Lungenseuche erkrankten und der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen.

(2) Die Tötung der Ansteckung verdächtiger Tiere kann durch die Kreisverwaltungsbehörde angeordnet werden.

§ 173 *(184)**)

(1) Die an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, deren Tötung angeordnet ist, sind unter behördlicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu schlachten. Ausnahmen von dem Zwang der Schlachtung im Seuchenort können zugelassen werden.

(2) Die Lungen der geschlachteten oder gefallenen lungenseuchenkranken Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Fleisch lungenseuchenkranker Rinder darf vor völligem Erkalten nicht aus dem Schlachtgehöft ausgeführt werden.

(4) Häute solcher Rinder dürfen aus dem Gehöft oder dem Schlachthaus nur in vollkommen getrocknetem Zustand oder zur unmittelbaren Ablieferung an eine Gerberei ausgeführt werden.

§ 174 *(185)**)

(1) Die seuchenkranken und die im Seuchengehöft befindlichen, der Seuche verdächtigen Tiere sind der Absonderung im Stall (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) zu unterwerfen mit der Maßgabe, daß sie zum Zwecke der Tötung aus dem Stall (Standort) entfernt werden dürfen.

(2) Das übrige Rindvieh des Seuchengehöfts gilt als der Ansteckung verdächtig. Es darf aus dem Gehöft nicht entfernt werden. Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 175 bis 179 ergebenden Wirkungen abzusperren. Die Dauer der Absperrung ist auf eine Frist von mindestens sechs Monaten festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das letzte seuchenkranke Tier beseitigt worden ist.

(3) Der Rindviehbestand des Seuchengehöfts ist mindestens alle zwei Wochen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen.

§ 175 *(186)**)

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich die lungenseuchenkranken oder seuchenverdächtige Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchen- oder Schlachtgehöft verlassen.

(3) Stroh, Heu und andere Futtervorräte, die nach dem Ort ihrer Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen sind, dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

(4) Gerätschaften oder sonstige Gegenstände, die sich in den im Absatz 1 erwähnten Räumlichkeiten befunden haben, dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden, bevor sie desinfiziert sind.

§ 176 *(187)**)

Gesunde unverdächtige Rinder dürfen in das Seuchengehöft weder eingeführt noch vorübergehend eingestellt werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

§ 177 *(188)**)

(1) Der Besitzer oder dessen Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der Ansteckung verdächtigen Rind des Seuchengehöfts der Gemeinde sofort anzuzeigen und das erkrankte Tier abzusondern. Die Gemeinde hat die Anzeige so schnell wie möglich an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

(2) Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige obliegt dem Besitzer auch, wenn ein der Ansteckung verdächtiges Tier plötzlich verendet oder notgeschlachtet werden muß.

(3) Auf die Anzeige hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich eine Untersuchung des Tieres durch einen Tierarzt des Veterinäramtes herbeizuführen.

(4) Abgesehen von Notfällen und von den Fällen der angeordneten Tötung darf die Schlachtung eines der Ansteckung verdächtigen Tieres nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erfolgen. Diese hat die Untersuchung des geschlachteten Tieres durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu veranlassen.

§ 178 *(189)**)

(1) Die der Ansteckung verdächtigen Tiere dürfen, solange die Untersuchung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes keine verdächtigen Krankheitserscheinungen ergibt, zur Arbeit verwendet werden, wenn nach dem Gutachten des Veterinäramtes die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche damit nicht verbunden ist.

(2) Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorsorge getroffen ist, daß weder auf der Weide noch auf dem Wege dahin eine Berührung der verdächtigen Tiere mit dem Rindvieh anderer Gehöfte stattfinden kann.

(3) Die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen zusammen mit den Rindern seuchenfreier Gehöfte ist verboten.

(4) Um die Verwendung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend auch für den Verkehr von Personen gesperrt werden.

§ 179 *(190)**)

(1) Die Ausfuhr der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zweck sofortiger Schlachtung kann gestattet werden nach

1. Schlachtstätten am Ort oder in dessen Umgebung,
2. in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus mit Fahrzeugen zugeführt werden.

(2) Nötigenfalls ist anzuordnen, daß auch die Überführung nach den im Absatz 1 erwähnten Schlachtstätten, Eisenbahnstationen und Häfen mit Fahrzeugen erfolgen muß.

(3) Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch behördliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transport nicht stattfinden kann.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Schlachtung muß unter behördlicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachttier- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt. Vom Veterinäramt ist festzustellen, ob und welche Tiere mit der Lungenseuche behaftet waren.

§ 180 *(191)**)

Werden verdächtige Tiere verbotswidrig benutzt oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, angetroffen, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

§ 181 *(192)**)

(1) Bricht die Lungenseuche bei Rindvieh auf der Weide aus, so kann dessen Aufstallung angeordnet werden. Andernfalls ist über die Weide, auf der sich die kranken und verdächtigen Tiere befinden, die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1 und 4 des Gesetzes). Im übrigen ist sinngemäß nach den §§ 171 bis 180 zu verfahren.

(2) An den Eingängen der gesperrten Weide sind von der Gemeinde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche" leicht sichtbar anzubringen.

§ 182 *(193)**)

(1) Wird die Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist deren Weiterbeförderung zu verbieten und die Tiere sind abzusondern; ebenso ist mit den der Ansteckung verdächtigen Tieren zu verfahren (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, an dem sie zum Zwecke der Absperrung untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere unterwegs weder in fremde Gehöfte gebracht werden noch mit anderem Rindvieh in Berührung kommen und daß sie in Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig, durch behördliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in den Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde zum Zwecke der Absperrung ist bei der Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Verwaltungsbehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) § 179 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 183 *(194)**)

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so können um das Seuchengehöft (Standort) Beobachtungsgebiete gebildet werden, und zwar

1. ein engeres Beobachtungsgebiet aus dem verseuchten Orte oder Teilen davon mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Rindvieh nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes erfolgen darf und daß das ausgeführte Rindvieh nach der Schlachtung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht wird;
2. erforderlichenfalls ein weiteres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet Rindvieh nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes, jedoch ohne weitere Beschränkung, ausgeführt werden darf.

(2) In den Beobachtungsgebieten dürfen Rindviehmärkte nicht abgehalten werden.

(3) Der Verkehr mit Rindvieh auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen Eisenbahnstationen oder auf benachbarten Stationen kann verboten oder beschränkt werden. Die Eisenbahnverwaltung ist sofort zu benachrichtigen und die Beschränkung ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Beschränkungen des Verkehrs mit Rindvieh in den Beobachtungsgebieten sind aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung aus diesen Gebieten beseitigt ist.

bb) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts

§ 184 *(195)**)

(1) Der Rindviehbestand eines seuchenfreien Gehöfts ist mit den aus den §§ 185 und 186 sich ergebenden Wirkungen unter behördliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist, daß

1. sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem seuchenkranken Tier in Berührung war, oder
2. sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem verdächtigen Tier aus einem verseuchten Bestand in Berührung war, oder
3. sich unter dem Bestand ein der Seuche verdächtiges Tier befindet.

(2) Die behördliche Beobachtung hat sich im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 auf eine Frist von sechs Monaten, im übrigen auf eine Frist von 90 Tagen zu erstrecken. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 mit dem Tage, an dem das Tier mit dem seuchenkranken oder dem verdächtigen Tier zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit dem Tage, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind.

(3) Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen vor Ablauf der Beobachtungsfrist beseitigt, so ist die Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

(4) Das Veterinäramt hat den unter Beobachtung gestellten Rindviehbestand zu erfassen.

§ 185 *(196)**)

(1) Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet:

1. anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, in denen die unter Beobachtung stehenden Tiere untergebracht sind, und ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde kein Tier des Rindviehbestandes in andere Stallungen oder Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen,
2. Vorsorge zu treffen, daß fremdes Rindvieh nicht auf das Gehöft kommt,
3. das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tier oder den Tod eines Tieres des Bestandes der Gemeinde sofort anzuzeigen.

(2) Im Notfall kann der Besitzer ein unter Beobachtung gestelltes Tier ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde schlachten lassen; er hat der Gemeinde nach der Schlachtung sofort Anzeige zu erstatten.

(3) Die Gemeinde hat die Anzeige (Absätze 1 und 2) so schnell wie möglich an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter Beobachtung gestellten Tiere oder von dem Tod oder der Notschlachtung eines Tieres hat die Kreisverwaltungsbehörde dessen Untersuchung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes anzuordnen. Eine solche Untersuchung hat auch stattzufinden, wenn ein unter Beobachtung gestelltes Tier mit Genehmigung geschlachtet wird.

§ 186 *(197)**)

(1) Die Ausfuhr des unter Beobachtung gestellten Rindviehs zum Zweck der sofortigen Schlachtung kann unter den in § 179 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

(2) Ferner kann die sofortige Tötung der unter Beobachtung gestellten Tiere angeordnet werden, wenn sie an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, angetroffen werden.

c) Impfung

§ 187 *(198)**)

Die Lungenseucheimpfung darf nur auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern und nur unter Beobachtung der in dieser Anordnung vorgeschriebenen Schutzmaßregeln erfolgen.

d) Desinfektion

§ 188 *(199)**)

(1) Die Räumlichkeiten, in denen seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 20 Abs. 2 bis 5 der Desinfektionsanweisung, Anlage A), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwertung nach § 20 Abs. 5 der Desinfektionsanweisung gestattet ist. Das Veterinäramt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 189 *(200)**)

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

1. der ganze Rindviehbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
2. das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§ 174 Abs. 2) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beendigung des letzten Krankheitsfalls eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist und
3. in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch das Veterinäramt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

5. Pockenseuche der Schafe

a) Ermittlung

§ 190 *(201)**)

(1) Ist der Ausbruch der Pockenseuche der Schafe oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Kreisverwaltungsbehörde und das Veterinäramt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben und ob seit dem vermutlichen Bestehen der Seuche oder der verdächtigen Erscheinungen Schafe aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestand verkauft oder sonst entfernt worden sind. Ferner ist festzustellen, wann und wo die an Pocken erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafe mit anderen Schafen in Berührung gekommen, ob und wo sie erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Kreisverwaltungsbehörden zu benachrichtigen.

§ 191 *(202)**)

(1) Stellt das Veterinäramt den Ausbruch oder den Verdacht der Pockenseuche fest, so hat es bei Gefahr im Verzug die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafe, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen und die Kreisverwaltungsbehörde hiervon sofort zu unterrichten.

(2) § 100 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 192 *(203)**)

(1) Nach Feststellung des ersten Falles von Pockenseuche in einer Ortschaft ist anzuordnen, daß sämtliche Schafe des Seuchenorts durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen sind. Bei größeren Ortschaften kann die Untersuchung auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) Bei größerer Seuchengefahr kann die Untersuchung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes auf die in der Umgegend des Seuchenorts vorhandenen Schafe ausgedehnt werden.

b) Schutzmaßregeln

aa) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 193 *(204)**)

(1) Der Ausbruch der Pockenseuche ist von der Gemeinde auf ortsübliche Weise und von der Kreisverwaltungsbehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat außerdem jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch sofort den Kreisverwaltungsbehörden aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese haben den Seuchenausbruch ortsüblich bekanntzumachen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Ställe oder sonstigen Standorte sind von der Gemeinde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken" leicht sichtbar anzubringen.

(4) An den Haupteingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der gleichen Aufschrift leicht sichtbar aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 194 *(205)**)

(1) Sämtliche Schafe des verseuchten Gehöfts sind im Stall unterzubringen. Der Stall ist mit den aus den §§ 195 bis 202 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

(2) Ausnahmsweise können die Schafe auf der Weide belassen werden, wenn die Stallsperre besonders schwere wirtschaftliche Schäden zur Folge hätte und der Weidegang nach dem Gutachten des Veterinäramtes eine besondere Gefahr der Seuchenverbreitung nicht bedingt.

§ 195 *(206)**)

(1) Die Schafe dürfen aus dem abgesperrten Stall nicht entfernt werden. Jedoch kann, wenn das Veterinäramt die Abheilung der Pocken in dem Bestand festgestellt hat, der Weidegang der Schafe unter der Bedingung gestattet werden, daß diese keine Wege und Weiden betreten, die von Schafen aus unverseuchten Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide sowie auf dem Wege dahin nicht in die Nähe solcher Schafe kommen. Erforderlichenfalls sind die Hütungsgrenzen für die letzteren und für die verseucht gewesenen Bestände festzusetzen.

(2) Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise der Weidegang schon vor erfolgter Abheilung gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 vorliegen.

(3) Um den Auftrieb der Schafe aus dem abgesperrten Stall auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen die von den Schafen zu benutzenden Wege vorübergehend auch für den Verkehr von Personen gesperrt werden.

§ 196 *(207)**)

(1) Ställe und sonstige Standorte, in denen sich pokkenkranke oder verdächtige Schafe befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Zur Wartung und Pflege der kranken oder verdächtigen Schafe dürfen Personen nicht herangezogen werden, die mit anderen Schafen in Berührung kommen.

(3) Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Schafen im Seuchengehöft in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Gehöft verlassen.

§ 197 *(208)**)

(1) Die Einfuhr von Schafen in das Seuchengehöft ist verboten. Ausnahmen können in dringenden Fällen zugelassen werden.

(2) Der Zutritt fremder Schafe zum Seuchengehöft ist verboten. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß der Zutritt verhütet wird.

§ 198 *(209)**)

Die zu den Schafherden des Seuchengehöfts gehörenden Hunde sind festzulegen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden. § 150 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 199 *(210)**)

Die Körper der an der Pockenseuche gefallenen Schafe sind mit Haut und Wolle sofort unschädlich zu beseitigen. Das gleiche gilt für die Haut und Wolle von kranken Schafen, die vor Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind.

§ 200 *(211)**)

(1) Schafhäute und Wolle dürfen unbeschadet der Vorschriften des § 199 aus dem Seuchengehöft nur mit Genehmigung ausgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist für Häute nur dann zu erteilen, wenn sie vollkommen trocken sind oder wenn ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt, für Wolle nur dann, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(3) Rauhfutter und Stroh, das nach dem Ort seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffs anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht ausgeführt werden.

(4) Die Ausfuhr von sonstigem Rauhfutter oder Stroh aus dem Seuchengehöft ist nur mit Genehmigung zulässig.

(5) Geräte, die zur Wartung und Pflege der Schafe des Seuchengehöfts benutzt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöft nur entfernt werden, wenn sie desinfiziert worden sind.

(6) Der Dünger muß bis zur Ausführung der Desinfektion in dem Seuchenstall verbleiben. Wird sein Herausschaffen erforderlich, so ist er nach § 21 Abs. 2 der Desinfektionsanweisung (Anlage A) zu behandeln.

§ 201 *(212)**)

(1) Für die Schafe des Seuchengehöfts kann ein Wechsel des Gehöfts innerhalb des Ortes oder der Nachbarorte gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des Veterinäramtes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

(2) Die Überführung muß unter den vom Veterinäramt zu bezeichnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 202 *(213)**)

(1) Für das Schlachten noch seuchenfreier Schafe eines verseuchten Bestandes gelten die Absätze 2 bis 7.

(2) Wenn die Schlachtung nicht im Seuchengehöft selbst vorgenommen wird, so darf mit Genehmigung die Ausfuhr zum Zwecke sofortiger Schlachtung erfolgen nach

1. Schlachtstätten am Ort oder in dessen Umgebung, wobei die Überführung mit Fahrzeugen zu geschehen hat,
2. in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung in ein öffentliches Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus mit Fahrzeugen zugeführt werden.

(3) Der Transport zu den in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) hat mit Fahrzeugen zu geschehen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch behördliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann. Ausnahmsweise kann bei der Ausfuhr der Schafe ein kurzer Fußtransport zugelassen werden, wenn dies ohne Gefahr der Seuchenverschleppung geschehen kann.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(5) Das Schlachten der Schafe muß, sofern es nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachttier- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt, unter amtlicher Aufsicht stattfinden.

(6) Die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

(7) Für die Häute der geschlachteten Schafe gilt § 200 Abs. 1 und 2.

§ 203 *(214)**)

Auf die Anzeige des Besitzers oder seines Vertreters von der erfolgten Abheilung der Pocken sind die Schafe ohne Verzug durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen.

§ 204 *(215)**)

Nach der durch das Veterinäramt festgestellten Abheilung der Pocken kann die Ausfuhr aller den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung unter den im § 202 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

§ 205 *(216)**)

(1) Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung der Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

(2) Wenn die Herden oder Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann auf Antrag des Besitzers die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestattet werden, daß die Herden oder Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Schafen in Berührung kommen. In diesem Falle sind die Sicherungsmaßregeln anzugeben, unter denen die Weiterbeförderung erfolgen darf (vgl. § 202).

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Herden oder Tiere in den Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Zuständigkeitsbereich zum Zwecke der Schlachtung die Verwaltungsbehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 206 *(217)**)

(1) Bei größerer Seuchengefahr (§ 212) können neben den in den §§ 194 bis 202 für die verseuchten Gehöfte vorgeschriebenen Maßregeln noch folgende Anordnungen für die verseuchten Orte und deren Feldmarken, nötigenfalls auch für ein größeres, ohne Rücksicht auf die Feldmarkgrenzen zu bemessendes Gebiet getroffen werden:

1. Alle Schafe des Seuchenorts sind unter amtliche Beobachtung zu stellen mit der Wirkung, daß ihre Ausfuhr nur mit Genehmigung und zum sofortigen Schlachten unter Einhaltung der Vorschriften des § 202 erfolgen darf.
2. Die Einfuhr von Schafen in den Seuchenort ist nur mit Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten, in dringenden Fällen auch zu Zuchtzwecken, zu gestatten.
3. Der Auftrieb von Schafen des Seuchenorts auf Wochen- und Viehmärkte ist zu verbieten.
4. Für den Seuchenort und seine Feldmark ist das Treiben von Schafen zu anderen als Weidezwecken zu verbieten. Das Treiben von Schafen aus unverseuchten Gehöften des Seuchenorts zum Weidegang und zum Schlachten ist unter der Voraussetzung zu gestatten, daß hierbei eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Schafen aus anderen Ortschaften nicht stattfinden kann.
5. Das Durchtreiben von Schafen durch den Seuchenort und seine Feldmark ist zu verbieten. Die Durchfuhr ist nur mit Genehmigung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in dem Seuchenort und seiner Feldmark nicht anhalten.
6. Die Ausfuhr von Schafhäuten und Schafwolle aus dem Seuchenort ist nur unter den Bedingungen des § 200 Abs. 1 und 2 zu gestatten.
7. Die Ausfuhr von Schafdünger über die Grenzen der Feldmark ist zu verbieten.

(2) In großen Ortschaften können die Anordnungen nach Absatz 1 auf Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

§ 207 *(218)**)

Für das nach § 206 Abs. 1 abgegrenzte größere Gebiet kann angeordnet werden, daß alle Schafe durch einen Tierarzt des Veterinäramts zu untersuchen sind und auf Eisenbahnstationen nur verladen werden dürfen, wenn sie vor dem Verladen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht und hierbei gesund befunden worden sind.

§ 208 *(219)**)

Die nach den §§ 206 und 207 getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

bb) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts

§ 209 *(220)**)

(1) Wenn in einem bis dahin seuchenfreien Schafbestand der Verdacht der Pockenseuche oder der Ansteckung festgestellt ist, so dürfen Schafe aus dem Gehöft nicht weggebracht werden. Das Gehöft ist mit der in § 210 angegebenen Wirkung abzusperren.

(2) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die im Falle des Seuchenverdachts mit dem Tage beginnt, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an dem die Tiere mit pockenkranken Schafen zuletzt in Berührung gewesen sind oder der sonstige Verdachtsgrund ermittelt worden ist, hat eine Untersuchung sämtlicher Schafe des Bestandes durch einen Tierarzt des Veterinäramts stattzufinden. Wenn sich bei dieser Untersuchung sämtliche Schafe als unverdächtig erweisen, so sind die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben; andernfalls ist die Untersuchung nach zwei Wochen zu wiederholen.

(3) Wird der Verdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der zweiwöchigen Frist beseitigt, so sind die angeordneten Maßregeln sofort wieder aufzuheben.

§ 210 *(221)**)

(1) Der Standort der abgesperrten Bestände darf ohne Genehmigung nicht gewechselt werden. Ferner dürfen ohne Genehmigung Schafe weder aus den Beständen verkauft, geschlachtet oder sonst entfernt, noch in die Bestände gebracht werden.

(2) In Notfällen kann die Schlachtung ohne Genehmigung erfolgen. In diesen Fällen ist ebenso wie beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei der Ansteckung verdächtigen Tieren und beim Verenden von Tieren in den abgesperrten Beständen der Gemeinde sofort Anzeige zu erstatten;

die Gemeinde hat die Anzeige so schnell wie möglich an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzugeben, worauf diese unverzüglich eine Untersuchung der Tiere durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu veranlassen hat.

c) Impfung

§ 211 *(222)**)

(1) Bei einer Herde, in der die Pockenseuche festgestellt ist, ist die Impfung aller noch seuchenfreien Schafe anzuordnen.

(2) Auf Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des Veterinäramtes mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann von der Impfung ganz abgesehen werden, sofern die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde binnen zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 212 *(223)**)

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe angeordnet werden.

§ 213 *(224)**)

Außer in dem Falle behördlicher Anordnung darf eine Impfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

§ 214 *(225)**)

Die behördlich angeordnete Impfung muß in allen Fällen, sofern sie nicht durch einen Tierarzt des Veterinäramtes ausgeführt wird, unter dessen Aufsicht erfolgen. Die geimpften Schafe sind in der Zeit vom neunten bis zwölften Tag nach der Impfung durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen. Soweit erforderlich, ist ihre sofortige Nachimpfung anzuordnen.

§ 215 *(226)**)

Die geimpften Schafe sind hinsichtlich der amtlichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

d) Desinfektion

§ 216 *(227)**)

(1) Die Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich pockenkranke oder der Seuche verdächtige Schafe befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 21 Abs. 2 bis 4 der Desinfektionsanweisung, Anlage A), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwendung nach § 21 Abs. 4 der Desinfektionsanweisung gestattet ist. Das Veterinäramt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den pockenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 217 *(228)**)

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

1. der ganze Schafbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
2. binnen 60 Tagen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Schafe oder nach der durch das Veterinäramt festgestellten Abheilung der Pocken eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist und
3. in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch das Veterinäramt abgenommen ist.

(2) Die Frist von 60 Tagen (Absatz 1 Nr. 2) kann auf acht Tage ermäßigt werden, wenn der ganze Schafbestand einem desinfizierenden Bad unter Aufsicht des Veterinäramtes unterworfen worden ist.

(3) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

(4) Darüber, daß die Schutzmaßregeln bei einer Treibherde (§ 205) aufgehoben sind, ist dem Führer der Herde auf seinen Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

6. Beschälseuche der Pferde

a) Ermittlung

§ 218 *(229)**)

(1) Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Kreisverwaltungsbehörde und das Veterinäramt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden in geschlechtliche Berührung gekommen sind. Die Ermittlungen haben sich in der Regel auf den Zeitraum von mindestens einem Jahr zu erstrecken, sofern nicht festgestellt ist, daß die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Pferde nur während eines kürzeren Zeitraums bestanden hat.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Kreisverwaltungsbehörden zu benachrichtigen.

§ 219 *(230)**)

(1) Stellt das Veterinäramt den Ausbruch oder den Verdacht der Beschälseuche fest, so hat es bei Gefahr im Verzug den sofortigen vorläufigen Ausschluß der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten von der Begattung und ihre vorläufige Absonderung von den unverdächtigen Stuten und Hengsten anzuordnen (vgl. § 224) und die Kreisverwaltungsbehörde hiervon sofort zu unterrichten.

(2) § 100 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 220 *(231)**)

Die Kreisverwaltungsbehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruch und von jedem ersten Seuchenverdacht in einer Gemeinde dem staatlichen Gestüt, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, ferner sämtlichen in Betracht kommenden Beschälstationen und Hengsthaltern (§ 45) sofort Mitteilung zu machen.

§ 221 *(232)**)

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Beschälseuche stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher am Seuchenort oder

in dessen Umgebung vorhandenen Hengste und Stuten durch einen Tierarzt des Veterinäramtes und erforderlichenfalls zu diesem Zweck die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen angeordnet werden.

b) Schutzmaßregeln

aa) Verfahren nach Feststellung der Seuche

§ 222 *(233)**)

Der Ausbruch der Beschälseuche ist von der Gemeinde auf ortsübliche Weise und von der Kreisverwaltungsbehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 223 *(234)**)

Pferde, die an der Beschälseuche leiden, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch das Veterinäramt ihre vollständige Heilung und Unverdächtigkeit festgestellt ist.

§ 224 *(235)**)

Die seuchenkranken Pferde sind, sofern der Besitzer sie nicht töten läßt, für die Dauer der sichtbaren Erkrankung und außerdem von dem durch das Veterinäramt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen an noch für drei Jahre folgenden Beschränkungen zu unterwerfen:

1. Die seuchenkranken Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und die seuchenkranken Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden. Der Besitzer hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die eine geschlechtliche Berührung der kranken Pferde mit gesunden wirksam verhindern.
2. Ein Wechsel des Gehöfts ist ohne Genehmigung unzulässig. Wird die Genehmigung zur Überführung in den Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erteilt, so ist die Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese hat sich von dem Eintreffen zu vergewissern und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.
3. Die Kastration seuchenkranker Hengste darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

§ 225 *(236)**)

(1) Tritt die Beschälseuche in größerer Ausdehnung auf, so kann die Regierung für die Dauer der Gefahr

1. im gefährdeten Bezirk die Zulassung von Pferden zur Begattung zeitweise verbieten oder allgemein von einer Untersuchung der Pferde durch einen Tierarzt des Veterinäramtes abhängig machen; im letzteren Falle kann sie auch anordnen, daß alle deckfähigen Hengste alle zwei Wochen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden;
2. ein Beobachtungsgebiet bilden, aus dem die Ausfuhr von deckfähigen Hengsten und Stuten nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zulässig ist. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer Bescheinigung des Veterinäramtes über die Unverdächtigkeit der Pferde erteilt werden.

(2) Als deckfähig sind in diesen Fällen in der Regel Hengste im Alter von mehr als einem Jahr und Stuten im Alter von mehr als zwei Jahren anzusehen.

bb) Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden

§ 226 *(237)**)

Der Seuche verdächtige Hengste und Stuten dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch das Veterinäramt ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist.

§ 227 *(238)**)

Die der Seuche verdächtigen Pferde sind mindestens alle zwei Wochen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen.

§ 228 *(239)**)

Die Vorschriften des § 224 finden auf die der Seuche verdächtigen Pferde entsprechende Anwendung.

cc) Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden

§ 229 *(240)**)

(1) Für Hengste und Stuten, die mit seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Stuten oder Hengsten in geschlechtliche Berührung gekommen sind, aber noch keine sichtbaren Krankheitserscheinungen zeigen, ist für die Dauer von mindestens einem Jahr seit der Begattung anzuordnen, daß

1. die Pferde zur Begattung nicht zugelassen werden dürfen,
2. ein Wechsel des Gehöfts ohne Genehmigung nicht stattfinden darf.

(2) Wird die Genehmigung zur Überführung in den Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erteilt, so ist die Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese hat sich von dem Eintreffen der Pferde zu vergewissern und gegebenenfalls über den Verbleib Nachforschungen anzustellen.

§ 230 *(241)**)

(1) Die Pferde sind in der Regel alle vier Wochen durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu untersuchen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung kann die Kreisverwaltungsbehörde die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen anordnen.

§ 231 *(242)**)

(1) Der Besitzer der Pferde oder sein Vertreter ist verpflichtet, das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferd, insbesondere von allen Veränderungen an den Geschlechtsteilen, von Anschwellungen in der Haut (Quaddeln), Lähmungserscheinungen und Abmagerung der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen. Diese hat die Anzeige so schnell wie möglich an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzugeben.

(2) Auf die Anzeige hin ist eine Untersuchung der Pferde durch einen Tierarzt des Veterinäramtes anzuordnen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 232 *(243)**)

Die nach den Vorschriften der §§ 224 bis 231 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben für

1. die seuchenkranken Pferde drei Jahre nach dem durch das Veterinäramt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen,

2. die der Seuche verdächtigen Pferde, sobald sich nach dem Gutachten des Veterinäramtes der Verdacht als nicht begründet erwiesen hat,
3. die der Ansteckung verdächtigen Pferde, wenn sie während der im § 229 angegebenen Frist keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, oder sobald die Unverdächtigkeit derjenigen der Seuche verdächtigen Pferde, die mit ihnen in geschlechtliche Berührung gekommen sind, durch das Veterinäramt festgestellt worden ist,
4. alle kranken oder verdächtigen Hengste sofort nach erfolgter Kastration.

7. Räude der Einhufer und Schafe

A. Räude bei Pferden und Schafen

a) Ermittlung

§ 233 *(246)**)

(1) Ist der Ausbruch der Räude bei Schafen (Dermatocoptes-Räude) festgestellt, so haben die Kreisverwaltungsbehörden und das Veterinäramt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken Tiere des verseuchten Bestandes aus einer anderen Herde stammen, und wer ihr früherer Besitzer ist. Ferner ist nachzuforschen, ob seit dem vermutlichen Bestehen der Räude die Herde in fremde Ställe eingestellt gewesen ist, ob Tiere aus der verseuchten Herde mit fremden Schafen in Berührung gekommen sowie ob Tiere aus der Herde ausgeführt oder sonst entfernt worden und wohin sie gekommen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Kreisverwaltungsbehörden zu benachrichtigen.

(3) Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so hat ein Tierarzt des Veterinäramtes die Herde in Zwischenräumen von etwa drei Wochen zu untersuchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde nicht innerhalb von acht Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude festgestellt wird.

§ 234 *(247)**)

(1) Wenn die Räude bei Schafen in einem Bezirk ständig oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder wenn der Verdacht besteht, daß die Seuche verheimlicht wird, so ist zu veranlassen, daß alle Schafbestände des verseuchten Bezirks durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden.

(2) Diese Untersuchung ist in ständig verseuchten Bezirken jährlich mindestens einmal auszuführen.

b) Schutzmaßregeln

§ 235 *(248)**)

Der Ausbruch der Räude bei Pferden (Sarcoptes- oder Dermatocoptes-Räude) oder Schafen (Dermatocoptes-Räude) ist von der Gemeinde auf ortsübliche Weise und von der Kreisverwaltungsbehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 236 *(249)**)

(1) Ist die Räude bei Pferden oder Schafen festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörenden Schafe sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen, sofern der Besitzer die Tiere nicht töten läßt.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so ist im Benehmen mit dem Veterinäramt die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben.

(3) In Verbindung mit dem Heilverfahren ist eine Desinfektion der Stallungen, der Hürden, der Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Desinfektionsanweisung (Anlage A) auszuführen.

(4) Auf die Anzeige des Besitzers von der Beendigung des Heilverfahrens, bei Schafherden auch ohne eine solche Anzeige, sobald drei Monate seit der Feststellung der Räude verflossen sind, ist zu veranlassen, daß die Pferde oder Schafe durch einen Tierarzt des Veterinäramtes untersucht werden. Auch kann verlangt werden, daß der Anzeige eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heilverfahrens beigefügt wird. Wenn ein Tierarzt des Veterinäramtes das Heilverfahren geleitet hat, kann von einer besonderen Untersuchung nach Satz 1 abgesehen werden.

(5) Wenn bei der Untersuchung durch das Veterinäramt noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens und zur Wiederholung der in Absatz 3 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

§ 237 *(250)**)

(1) Die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörenden Schafe dürfen bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln weder in fremde Ställe gestellt, noch auf eine Weide gebracht werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird.

(2) Erforderlichenfalls hat die Kreisverwaltungsbehörde dafür zu sorgen, daß auf den Weideflächen die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke Vieh festgestellt und beachtet werden.

(3) Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber mit gesunden Pferden weder zusammengespannt noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

(4) Geschirre, Decken und Putzzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

(5) Ein Wechsel des Gehöfts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde und der zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörenden Schafe ist bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln ohne Erlaubnis unzulässig. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach dem Gutachten des Veterinäramtes mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 238 *(251)**)

(1) Die Ausfuhr der zu einem räudekranken Bestand oder einer räudekranken Herde gehörenden Schafe kann zum sofortigen Schlachten gestattet werden nach

1. Schlachtstätten am Ort und in dessen Umgebung,
2. in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung in öffentliche Schlachthäuser, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus mit Fahrzeugen zugeführt werden.

(2) Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit erforderlich, durch amtliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

(3) Soll das Tier im Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde geschlachtet werden, so ist die Kreisverwaltungsbehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 239 *(252)**)

(1) Häute von räudekranken Pferden oder Schafen dürfen aus dem Seuchengehöft nur in vollkommen getrocknetem Zustand ausgeführt werden, sofern nicht ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

(2) Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

(3) Personen, die bei der Wollschur räudekranker Schafe beschäftigt worden sind, dürfen vor einem Wechsel oder vor gründlicher Reinigung der Kleider das Seuchengehöft nicht verlassen.

§ 240 *(253)**)

(1) Ist das Heilverfahren bei Pferden nicht binnen zwei Monaten und bei Schafen nicht binnen vier Monaten nach Feststellung der Seuche beendet, so kann angeordnet werden, daß die Tiere (verseuchten Herden) im Stall zu halten sind und daß, wenn es sich um verseuchte Schafherden handelt, andere Schafe nicht in den Stall gebracht werden dürfen.

(2) In größeren Städten können räudekranke Pferde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stall unterworfen werden (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes).

§ 241 *(254)**)

Es kann angeordnet werden, daß Ställe und Weideflächen, die von räudekranken Schafen benutzt worden sind, zur Unterbringung von Schafen für eine von der Kreisverwaltungsbehörde zu bestimmende, in der Regel auf acht Wochen zu bemessende Zeitdauer nicht benutzt werden dürfen.

§ 242 *(255)**)

(1) Wird die Seuche bei Pferden, Schafen oder in Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gastställen befinden, festgestellt, so ist die Absonderung (§ 19 Abs. 1 und 4 des Gesetzes) der kranken und der Seuche verdächtigen Pferde sowie sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörenden Schafe bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern der Besitzer die Tiere nicht töten läßt.

(2) Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit Genehmigung in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

(3) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann gestattet werden, daß die nach Absatz 1 der Absonderung zu unterwerfenden Pferde und Schafe zum Zwecke der Heilung oder Schlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standort gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transport durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 Tiere in den Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde überführt werden, so ist die Kreisverwaltungsbehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

c) Desinfektion

§ 243 *(256)**)

(1) Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrem Schlachten befunden haben, müssen desinfiziert werden.

(2) Das Veterinäramt hat diese Desinfektion und die auf Grund des § 236 Abs. 3 auszuführende Schlußdesinfektion abzunehmen.

(3) § 236 Abs. 3 bleibt unberührt.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 244 *(257)**)

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn

1. die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde oder sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrschte, gehörenden Schafe gefallen, getötet oder entfernt worden sind, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch das Veterinäramt abgenommen worden ist oder
2. nach der Erklärung des Veterinäramtes bei Pferden innerhalb sechs Wochen, bei Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens und Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekanntzumachen.

B. Räude bei anderen Einhufern

§ 245 *(258)**)

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit sie sich auf die Räude der Pferde beziehen, auch auf die Sarcoptes- und Dermatocoptes-Räude der Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung.

8. Ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)

a) Anzeigepflicht

§ 246

Tierärzte, die bei Ausübung ihrer Praxis oder durch Dritte Kenntnis von dem Auftreten der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung oder deren Verdacht erhalten, haben hiervon der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

b) Ermittlung

§ 247

Ist der Ausbruch der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung oder deren Verdacht der Kreisverwaltungsbehörde durch Anzeige oder auf anderem Wege zur amtlichen Kenntnis gekommen, so hat diese sogleich das Veterinäramt zuzuziehen.

§ 248

Ein Tierarzt des Veterinäramtes hat den verdächtigen Einhuferbestand unverzüglich zu untersuchen und Ermittlungen über den Stand und die Ursache der Seuche durchzuführen. Hierbei ist festzustellen, ob in dem Seuchengehöft oder außerdem in anderen Gehöften der Gemeinde erstmalig oder wiederholt die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung oder deren Verdacht aufgetreten ist. Die Stall-, Boden-, Futter- und insbesondere die Trinkwasserverhältnisse (Verunreinigung durch Zufluß aus der Jauchegrube oder Düngerstätte) sind sorgfältig zu prüfen, ferner sind die Jahreszeit sowie Unterbringung, Alter, Ernährungszustand und Schlagzugehörigkeit der kranken und verdächtigen Einhufer zu berücksichtigen.

c) Bekämpfung

§ 249

Nach Feststellung der Seuche oder ihres Verdachtes hat die Kreisverwaltungsbehörde nachstehende Maßnahmen anzuordnen:

1. An den Eingängen des Seuchengehöfts sind von der Gemeinde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer" anzubringen.
2. Seuchenkranke und seuchenverdächtige Einhufer sind nach Möglichkeit vom übrigen Einhuferbestand abzusondern.
3. Stallungen, in denen seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Einhufer untergebracht sind, dürfen ohne Genehmigung von Notfällen abgesehen, nur vom Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.
4. Das Betreten eines Seuchengehöftes mit betriebsfremden Einhufern ist verboten.
5. Das Einstellen seuchenkranker, seuchenverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Einhufer in andere Einhuferbestände, in Gaststallungen oder andere Bestände, ferner die leihweise Überlassung dieser Einhufer an andere Einhuferbesitzer sowie das Zusammenspannen mit Einhufern aus anderen Beständen und die Beschickung von Pferdeausstellungen, Pferdeprämierungen usw. ist verboten.
6. Ansteckungsverdächtige Einhufer können ohne räumliche Beschränkung zur Arbeit verwendet werden. Hierbei dürfen fremde Futter- und Tränkgeräte sowie gemeinsame Futter- und Tränkeinrichtungen nicht benützt werden.
7. Der Verkauf von seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Einhufern zu anderen als Schlachtzwecken ist verboten. Beim Verkauf von Einhufern aus Seuchengehöften zum Schlachten ist in jedem Falle dem Veterinäramt der Schlachtnachweis zu erbringen.
8. Die in Seuchengehöften zur Wartung benötigten Stallgeräte, Eimer, Krippen, Raufen und sonstigen Gegenstände dürfen vor der Desinfektion aus den Stallungen nicht entfernt werden.
9. Der Weidegang ist für die kranken und seuchenverdächtigen Einhufer des Seuchengehöfts verboten, für die ansteckungsverdächtigen nur zugelassen, wenn keine Berührung mit fremden Einhufern stattfinden kann. Weiden, die mit kranken Einhufern beschickt waren, sind für die Dauer mindestens eines halben Jahres für Einhufer zu sperren.
10. Weiden und Wiesen dürfen mit Jauche und ungepacktem Dünger aus dem Seuchengehöft nicht gedüngt werden.

§ 250

Der Deckbetrieb mit Einhufern aus Seuchengehöften ist bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln einzustellen.

§ 251

Der Besitzer hat das Veterinäramt von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei den ansteckungsverdächtigen Einhufern des Seuchenbestandes zu unterrichten und ihm das Verenden kranker Tiere sofort anzuzeigen.

§ 252

(1) Schlachtungen von Einhufern aus Seuchengehöften sind nach Möglichkeit an einem Schlachthof unter Aufsicht eines Tierarztes durchzuführen.

(2) In Notfällen kann das Schlachten außerhalb der Seuchenstallung an einem abgesonderten Ort mit möglichst undurchlässigem Fußboden erfolgen. Das Blut ist sorgfältig zu sammeln und unschädlich zu beseitigen. Schlachtstelle, Geräte sowie Kleider und Schuhzeug der bei der Schlachtung tätigen Personen sind nach Weisung des Veterinäramtes zu desinfizieren.

(3) Gefallene oder getötete Einhufer sind durch einen Tierarzt des Veterinäramtes zu zerlegen.

(4) Der Kopf (ohne Muskulatur, Unterkiefer und Nasenteil), die hintere Hälfte des Lendenmarkes und je ein Stück Leber, Milz und Niere sind durch das Veterinäramt, bei Schlachtungen in einem Schlachthof durch den Fleischbeschautierarzt, an das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen mit einem ausführlichen Begleitbericht auf schnellstem Wege einzusenden. Dem Begleitbericht muß entnommen werden können, ob es sich um einen Einhufer eines erstmals oder bereits früher verseuchten Gehöfts handelt und ob der Einhufer gegen ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung schutzgeimpft war, gegebenenfalls wann und mit welchem Impfstoff. Bei schutzgeimpften Einhufern hat der Begleitbericht genaue Angaben über den Krankheitsverlauf und etwa angestellte Heilversuche zu enthalten. Werden Organteile einer tragenden Stute eingesandt, so sind die entsprechenden Organteile der Leibesfrucht stets beizupacken.

d) Desinfektion

§ 253

Die Ställe und Standplätze, in denen seuchenkranke, seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Einhufer untergebracht sind oder waren, sind laufend und nach Entfernung dieser Einhufer oder nach dem Verschwinden der Krankheitserscheinungen nach Weisung des Veterinäramtes zu desinfizieren (§ 14 der Desinfektionsanweisung, Anlage A).

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 254

(1) Die Seuche ist als erloschen anzusehen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

1. sämtliche Einhufer des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind oder
2. innerhalb eines Vierteljahres nach Verschwinden der Krankheitserscheinungen in dem betroffenen Einhuferbestand keine Wiedererkrankung aufgetreten und
3. in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt und vom Veterinäramt abgenommen ist.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 verkürzt sich auf zwei Monate, wenn die Einhufer des Bestandes innerhalb der letzten sieben Monate vor der Feststellung der Seuche mit einem vom Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern zur Verfügung gestellten Impfstoff, von einem Tierarzt schutzgeimpft worden sind. In Anbetracht des jahreszeitlichen Verlaufs der Krankheit sollen die Tiere in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März geimpft werden.

9. Rinderpest

§ 255

Impfungen gegen die Rinderpest und Heilversuche an seuchenkranken und verdächtigen Klauentieren sind verboten.

10. Trichinose

§ 256

(1) Fleisch von Füchsen und Dachsen (Fuchs- und Dachskerne), das der Trichinenschau nicht unterliegt, ist unschädlich zu beseitigen.

(2) Das Fleisch wird unschädlich beseitigt, wenn es

1. an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert wird,
2. Mindestens 50 cm tief vergraben wird,
3. gekocht wird, bis auch die innersten Fleischschichten grau verfärbt sind und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft keine rötliche Farbe mehr besitzt, oder
4. bis zur Asche verbrannt wird.

C. Bußgeldvorschriften

§ 257

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes kann mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 die Reinigung oder Desinfektion nicht nach der Desinfektionsanweisung (Anlage A) ausführt,
2. entgegen § 9 Tierkörper nicht nach der Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen (Anlage B) zerlegt,
3. entgegen § 10 Abs. 4 eine öffentliche Tierschau nicht oder nicht fristgerecht anmeldet,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 keine Anzeige erstattet,
5. entgegen § 12 einen Zucht- oder Nutzviehmarkt, eine Zuchtviehauktion, Zuchtviehschau oder eine Ausstellung abhält,
6. entgegen § 16 auf Viehmärkten benutzte Einstreu nicht nach § 14 der Desinfektionsanweisung (Anlage A) behandelt oder Restfutter aus Krippen, Raufen oder ähnlichen Futterbehältern nicht auf unschädliche Weise beseitigt,
7. entgegen § 17 ohne vorherige Untersuchung Großvieh von einem großen Zucht- oder Nutzviehmarkt abtreibt,
8. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über den Abtrieb von Vieh von Schlachtviehmärkten, über die Kennzeichnung oder Schlachtung dieses Viehs oder über die Verständigung der Empfangsgemeinde nach § 18 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 21 als Absender oder Empfänger von Geflügel den Zeitpunkt des Entladens nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
10. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 2 die Gesundheitsbescheinigung über das Ergebnis der Verladeuntersuchung nicht dem Frachtbrief beiheftet,
11. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Satz 2 den Zeitpunkt des Ver- oder Entladens nicht anzeigt,
12. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über das Treiben von Vieh, das Führen und Mitführen des Buchs über den Zu- und Abgang der Herde, die Anzeige der Ankunft der Herde oder das Mitführen der Bestätigung der Standortgemeinde über den Zweck des Triebs nach §§ 25 bis 33, ausgenommen § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, zuwiderhandelt,
13. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über das Viehkontrollbuch für Pferde, Rinder und Schweine oder über die Kennzeichnung von Rindern und Schweinen nach §§ 37, 38, § 39 Sätze 1 und 3, § 41 zuwiderhandelt,
14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 42 mit Zuchthengsten umherzieht,
15. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 Vieh außerhalb der bestimmten Verkaufsplätze zum Verkauf stellt,
16. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über das Deckregister, das Beschälbuch oder die Anzeige nach §§ 44 und 45 zuwiderhandelt,
17. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Reinigung und Desinfektion bei sonstigen Viehtransporten oder das Mitführen des Ausweisbuchs nach §§ 59 bis 61, § 62 Abs. 6 Satz 1, § 63 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt,
18. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten nach § 64 Abs. 1 Satz 2, § 70 Sätze 1, 2, 3 und 5, §§ 71 bis 75 zuwiderhandelt,
19. entgegen § 79 die Reinigung oder Desinfektion von Gast- oder Händlerställen unterläßt,
20. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Futtermitteln tierischer Herkunft nach §§ 80, 82, 83 oder 85 zuwiderhandelt,
21. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Herstellung, die Abgabe und die Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind, nach §§ 86, 89 und 90 zuwiderhandelt,
22. als gewerbsmäßiger Viehkastrierer entgegen § 91 seuchenkrankes oder -verdächtiges Vieh kastriert, entgegen § 92 Abs. 1 ein Gehöft betritt, in dem eine der dort genannten Viehseuchen herrscht oder

das wegen einer dieser Seuchen gesperrt ist, oder ein Tier aus einem solchen Gehöft kastriert, entgegen § 92 Abs. 2 einen gesperrten Stall betritt oder ein Tier kastriert, das aus einem solchen Stall stammt und für die betreffende Seuche empfänglich ist, entgegen § 93 die vorgeschriebene Reinigung oder Desinfektion nicht durchführt, oder entgegen § 94 das Kontrollbuch nicht führt oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt,

23. den Vorschriften über die Verfütterung und Aufbewahrung von Speiseabfällen nach § 95 zuwiderhandelt,
24. den Vorschriften über den Schutz gegen Verbreitung von Tierseuchen beim Auftrieb von Tieren auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden nach §§ 96 bis 98 zuwiderhandelt,
25. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Schutzmaßregeln, die Impfung oder die Desinfektion bei Ausbruch oder Verdacht des Milzbrandes nach §§ 99, 100, § 101 Sätze 1 und 4, § 102 Abs. 4 und 5, §§ 103 bis 106, § 107 Abs. 1, § 108, § 109 Abs. 2 und 3, §§ 110, 112 zuwiderhandelt,
26. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Schutzmaßregeln, die Impfung oder die Desinfektion bei Ausbruch oder Verdacht des Rauschbrandes nach § 113, auch in Verbindung mit § 99 Abs. 1, § 100, § 101 Sätze 1 und 4, § 102 Abs. 4, §§ 103 bis 105, § 106 Abs. 1, 3 bis 5, § 107 Abs. 1, § 108, § 109 Abs. 2 und 3, §§ 110, 112 zuwiderhandelt,
27. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Schutzmaßregeln oder die Desinfektion bei Ausbruch oder Verdacht des Rotzes bei Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln nach § 115 Satz 2, § 116 Satz 2, §§ 117, 119, 120, § 121 Abs. 1 und 4, §§ 122 bis 126, § 127 Abs. 2, § 128, § 131 Abs. 1, § 132 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2, § 133 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 135 Abs. 2, §§ 136, 137, sämtlich auch in Verbindung mit § 138 zuwiderhandelt,
28. a) der Vorschrift des § 140 Abs. 1 über die regelmäßige Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche,
    b) den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die vorläufigen Maßregeln, die Ermittlung, die Schutzmaßregeln, die Impfung oder die Desinfektion bei Ausbruch oder Verdacht der Maul- und Klauenseuche nach § 141, § 143 Abs. 2, §§ 144, 148 — letzterer auch in Verbindung mit § 159 — §§ 149 bis 152, § 153 Abs. 1, §§ 155, 156, § 157 Abs. 1 und 3, § 160 Abs. 1 und 3, § 161 Abs. 1, § 162 Abs. 1, §§ 163, 164

    zuwiderhandelt,
29. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Ermittlung, die Schutzmaßregeln, die Impfung oder die Desinfektion bei Ausbruch oder Verdacht der Lungenseuche der Rinder nach § 167 Abs. 2, §§ 168, 170, 173, § 174 Abs. 1 und 2, §§ 175, 176, § 177 Abs. 1, 2 und 4, § 178, Abs. 1, 3 und 4, § 179 Abs. 2, § 180, § 181 Abs. 1 — letzterer auch in Verbindung mit den vorstehend genannten Vorschriften mit Ausnahme der § 167 Abs. 2 und § 168 —, § 182 Abs. 1, § 183 Abs. 1, § 185 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 2, §§ 187, 188 zuwiderhandelt,
30. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Ermittlung, die Schutzmaßregeln, die Impfung oder die Desinfektion bei Ausbruch oder Verdacht der Pockenseuche der Schafe nach § 191, § 194 Abs. 1, §§ 195 bis 199, § 200 Abs. 1, 3 bis 6, § 202 Abs. 5 bis 7, § 205 Abs. 1, § 206, § 209 Abs. 1, § 210, § 211 Abs. 1, §§ 212, 214, 215 — letzterer in Verbindung mit den vorstehend genannten Vorschriften mit Ausnahme des § 191 —, § 216 zuwiderhandelt,
31. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Ermittlung oder die Schutzmaßregeln bei Ausbruch oder Verdacht der Beschälseuche der Pferde nach §§ 219, 221, 223, 224 — dieser auch in Verbindung mit § 228 —, § 225 Abs. 1, §§ 226, 229, § 230 Abs. 2, § 231 Abs. 1 zuwiderhandelt,
32. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Schutzmaßregeln oder die Desinfektion bei Ausbruch oder Verdacht der Räude bei Pferden, Schafen, Eseln, Mauleseln oder Maultieren nach § 236 Abs. 1 bis 4 Satz 2, § 237 Abs. 1, 3, 4, 5 Satz 1, §§ 239, 240, 241, § 242 Abs. 1 und 4 Satz 1, § 243 Abs. 1, sämtlich auch in Verbindung mit § 245, zuwiderhandelt,
33. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Anzeigepflicht, die Bekämpfung oder die Desinfektion bei Auftreten oder Verdacht der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer nach § 246, § 249 Nrn. 2 bis 10, §§ 250, 251, § 252 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 253 zuwiderhandelt,
34. entgegen § 255 eine Impfung gegen die Rinderpest oder Heilversuche an seuchenkranken oder -verdächtigen Klauentieren vornimmt oder vornehmen läßt,
35. entgegen § 256 Fleisch von Füchsen und Dachsen, das der Trichinenschau nicht unterliegt, nicht unschädlich beseitigt.

§ 258

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen kann mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 47 Abs. 1 die Reinigung oder Desinfektion eines Eisenbahnwagens, in dem Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, unterläßt,
2. entgegen § 48 Abs. 1 einen der Desinfektion unterliegenden leeren Wagen zur Beendigung der Desinfektion unterliegenden leeren Wagen vor Beendigun der Desinfektion benutzt oder zu einem anderen Zwecke als dem der Überführung nach der Desinfektionsstelle in einen Zug einstellt oder entgegen § 48 Abs. 2 die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt,
3. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Reinigung oder Desinfektion nach § 49 Abs. 3 Halbsatz 1, Abs. 4 Sätze 2 bis 4, § 50 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 bis 7, § 51, § 52 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 4 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 53 Streumaterialien, Dünger oder ähnliche Gegenstände nicht sammelt und ordnungsgemäß aufbewahrt, abfährt, vernichtet oder desinfiziert,
5. den Vorschriften oder vollziehbaren Anordnungen über die Reinigung und Desinfektion beim Eisenbahntransport von Geflügel nach §§ 56, 58, auch in Verbindung mit § 48 Abs. 1 und 2, § 49 Abs. 3 Halbsatz 1 oder § 50 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 zuwiderhandelt.

D. Schlußvorschriften

§ 259

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Bekanntmachung zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf

Eisenbahnen betreffend, vom 24. August 1904 (BayBS II S. 242), geändert durch Verordnung vom 6. März 1967 (GVBl S. 285),

2. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 11. Februar 1899, vom 24. August 1904 (BayBS II S. 245),

3. die Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910, vom 27. April 1912 (BayBS II S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1976 (BGBl I S. 3249),

4. die Bekanntmachung über die Überwachung des Schafverkehrs vom 25. März 1930 (BayBS II S. 259), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1970 (GVBl S. 260),

5. Die Bekanntmachung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 17. April 1934 (BayBS II S. 261), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),

6. die Bekanntmachung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 1. März 1938 (BayBS II S. 268), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),

7. die Bekanntmachung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 3. November 1939 (BayBS II S. 270), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),

8. die Verordnung über ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit) vom 8. Februar 1949 (BayBS II S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),

9. die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (GVBl S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl I S. 2852); die §§ 77 und 79 gelten noch solange fort, bis die Regierungen diese Vorschriften aufgehoben haben,

10. die Verordnung vom Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder vom 5. April 1972 (GVBl S. 167),

11. die Verordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern vom 24. Januar 1974 (GVBl S. 45),

12. die Verordnung über die staatlichen Veterinärämter vom 9. April 1974 (GVBl S. 199),

13. die Verordnung über die Vergütung der Gutachter bei Schätzungen von Tierverlusten vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 673),

14. die Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für Hühner und Truthühner vom 17. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 13).

München, den 3. Mai 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

*) Die Zahlen in Klammer sind Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl 1912 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

**) Dieser Abschnitt tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft (Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit dem Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Dezember 1976, BGBl I S. 3249).

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Desinfektionsanweisung)

I. Allgemeines

§ 1

Die Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe dieser Anweisung erfolgen unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des Veterinäramtes und unter Überwachung.

§ 2

Das Desinfektionsverfahren umfaßt die Reinigung und die Desinfektion. Der Desinfektion hat, unbeschadet der Vornahme einer vorläufigen Desinfektion beim Beginn des Reinigungsverfahrens (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2), regelmäßig die Reinigung voranzugehen.

II. Reinigung

Art der Ausführung

§ 3

Personen haben die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, nötigenfalls nach vorläufiger Desinfektion (§ 5 Nr. 10 Satz 3), mit warmem Wasser und Seife zu waschen und die Kleidung sowie das Schuhzeug von anhaftendem Schmutz durch Abbürsten mit Seifenwasser zu befreien, sofern nicht ein Wechsel der Kleidung oder des Schuhzeugs stattfindet.

§ 4

Bei Tieren ist die Körperoberfläche einschließlich der Hufe und Klauen durch Waschung oder ein sonstiges geeignetes Verfahren von anhaftendem Schmutz sorgfältig zu befreien. Erforderlichenfalls sind die Hufe und Klauen auszuschneiden.

§ 5

Bei Ställen und sonstigen Unterkunftsräumen ist wie folgt zu verfahren:

1. Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverschlüsse, Strohpolster und dergleichen sind zu entfernen und nach Nummern 9, 10 zu behandeln. Bei Düngeranlagen in Schafställen und Rindertiefställen kann, soweit dies veterinärpolizeilich unbedenklich ist, die Entfernung des Düngers nach dem Ermessen des Veterinäramtes auf die obere Schicht beschränkt werden.
2. Hölzerne Gerätschaften, hölzerne Raufen und Krippen sowie Bretterverkleidungen sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.
3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte und stellenweise von der Unterlage losgelöste Teile des Bewurfs oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie der Dünger zu behandeln.
4. Nicht dicht gefügtes Pflaster und Holzbeläge auf dem Boden sind abzuheben. Darunter befindliches Bodenmaterial ist, soweit es durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Das abgegrabene Material ist wie der Dünger zu behandeln. Steine und gesundes Holzwerk, in das Feuchtigkeit nicht

tief eingedrungen ist, können nach Entfernung schadhafter Stellen und gründlicher Reinigung wieder verwendet werden.

5. Bei dicht gefügtem (undurchlässigem) Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels oder des Materials selbst oder Risse in letzterem auszukratzen oder zu entfernen und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zu dichten oder durch neues Material zu ersetzen. Ebenso ist mit entsprechendem Material an den Wänden, Pfeilern und Standscheiden, in Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanälen zu verfahren.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen; feuchte Stellen sind auszuheben. Die entfernten Teile sind wie der Dünger zu behandeln.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens 10 cm tief auszuheben. Die ausgehobenen Teile sind wie der Dünger zu behandeln.

8. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben sind durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser) oder heißer Seifenlösung (Lösung von mindestens 3 kg Schmierseife in 100 Liter heißem Wasser) zu reinigen. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen ganz reinen Eindruck machen. Erforderlichenfalls ist zum Reinscheuern mit heißer Soda- oder Seifenlösung gleichzeitig Putzsand zu verwenden. Die Säuberung hat alle Teile des Stalles oder sonstigen Standorts zu umfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ekken, Ritzen usw. vorzunehmen. In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen hat die Säuberung in der Regel zuerst an der Decke, sodann an den Wänden und inneren Ausrüstungsgegenständen und zuletzt am Fußboden, den Jaucherinnen usw. zu erfolgen. Bei Stalldecken und höher gelegenen Teilen der Stallwände, die durch Ausscheidungen kranker Tiere nicht beschmutzt worden sind, kann nach dem Ermessen des Veterinäramtes von dem Scheuern mit Soda- oder Seifenlösung Abstand genommen und die Reinigung durch gründliches Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder auch mit heißem Wasser geschehen. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des Veterinäramtes auch unter kräftigem Druck aus einer Wasserleitung, aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder ähnlichen Vorrichtungen ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

9. Der bei der Reinigung entfernte Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, sonstige Teile (vgl. Nummern 1 bis 7), Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle geschlachteter, getöteter oder gefallener, kranker oder verdächtiger Tiere sind auf dem Seuchengehöft zu sammeln. In Fällen, in denen die Sammlung des Düngers auf dem Seuchengehöft undurchführbar oder unzweckmäßig ist, kann mit amtstierärztlicher Genehmigung seine Sammlung an einem geeigneten Ort außerhalb des Seuchengehöfts unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden. Das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser ist in der Jauchegrube oder in einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöft zu sammeln.

10. Wenn eine Sammlung des bei der Reinigung zu entfernenden Düngers und sonstigen Schmutzes, der Streu, Futterreste usw. und der bei der Reinigung abfließenden Flüssigkeiten auf dem Seuchengehöft oder an einem Ort außerhalb des Seuchengehöfts in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließenden Weise nicht erfolgen kann, so muß, sofern eine Unschädlichmachung dieser Stoffe erforderlich ist, vor der Reinigung ihre vorläufige Desinfektion durch Übergießen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit (§§ 11 und 15 bis 27) vorgenommen werden. In diesem Falle ist dafür zu sorgen, daß der Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, das Schmutzwasser usw. vor erfolgter Desinfektion auch nicht vorübergehend an solche Orte gebracht werden, von denen Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe und sonstiges Nutzwasser abfließen kann. Eine Desinfektion vor der Reinigung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Reinigung ohne vorherige Desinfektion für die Personen, die die Reinigung besorgen, mit einer Ansteckungsgefahr verknüpft ist, wie beim Milzbrand und Rotz (§§ 15, 18).

§ 6

(1) Mit Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1. Brennbare Gegenstände von geringem Wert sind zu verbrennen.

2. Hölzerne Stall- und Fahrgeräte (Futterkasten, Eimer, Stiele von Besen, Gabeln, Schippen usw., Futterschwingen, Wagen, Schleifen, Geschirrteile, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.

3. Geräte aus Eisen oder anderem Metall (Ketten, Ringe, Gabeln, Schippen, Striegel, Gebisse von Zaumzeugen, Maulkörbe, Tröge, sonstige Futter- und Tränkgeschirre und andere Gefäße, Käfige usw.) sind, soweit sie nicht zur Desinfektion (Abschnitt III) dem Feuer ausgesetzt werden, gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspülen.

4. Leder- oder Gummiteile (Halfter, Gurte, Zaumzeuge, Zuggeschirre, Sättel, Riemen, Polsterüberzüge, Lederschuhe, Hundehalsbänder, Maulkörbe, Peitschen usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.

5. Gegenstände aus Zeug (Decken, Gurte, Halfter, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug usw.) sind durch Abbürsten mit Seifenwasser vom Schmutze zu befreien.

6. Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und ähnliche Gegenstände sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens 3 Tage lang zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden.

(2) In den Fällen des § 5 Nr. 10 Satz 3 ist auch bei Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen eine vorherige Desinfektion erforderlich.

§ 7

Auf die Reinigung von Ladestellen und ähnlichen Standorten einschließlich der Schlachtstellen, ferner von Schiffsräumen und Fähren finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Viehmarktplätze sind zunächst so zu reinigen, daß der von den Tieren abgesetzte Kot gesammelt wird. Sodann sind gepflasterte Viehmarktplätze mit dem Besen gründlich zu säubern oder mit Wasser abzuspülen, nicht gepflasterte Viehmarktplätze durch Harken oder Eggen zu ebnen. Erforderlichenfalls sind auch die Anbindungsvorrichtungen mit Wasser abzuspülen oder abzuwaschen.

§ 9

Wege (Straßen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie die Viehmarktplätze zu reinigen.

§ 10

Standorte auf Weiden (Tummelplätze, Laufplätze, Melkplätze und dergleichen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie Viehmarktplätze zu reinigen.

III. Desinfektion

1. Desinfektionsmittel

§ 11

(1) Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

1. Frisch gelöschter Kalk. Er wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.
2. Kalkmilch. Sie wird als dicke und als dünne Kalkmilch angewandt. Dicke Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Dünne Kalkmilch wird hergestellt, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden. Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren von je 1 Liter gelöschtem Kalk, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 oder 20 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht der Grube vorher beseitigt wird. An Stelle frisch gelöschten Kalkes oder Kalkes aus Kalkgruben kann auch Karbidkalk in der gleichen Menge verwendet werden. Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.
3. Chlorkalkmilch. Diese wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Deutschen Arzneibuchs), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 3 oder 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden (dicke und dünne Chlorkalkmilch). Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauch frisch zu bereiten.
4. Verdünntes Kresolwasser (2,5prozentig) *). Zur Herstellung werden 50 cm³ Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
5. Karbolsäurelösung (etwa 3prozentig). Zur Bereitung werden 30 cm³ verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
6. Kresolschwefelsäurelösung (3prozentig). Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (Cresolum crudum des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Deutschen Arzneibuchs) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt. Von dieser Mischung werden frühestens 24 Stunden nach ihrer Zubereitung 30 cm³ mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut gemischt. Die Kresolschwefelsäuremischung ist hierzu binnen 3 Monaten nach ihrer Herstellung zu verwenden. Wird die Kresolschwefelsäurelösung zur Desinfektion von Plätzen im Freien (Hofräumen, Ladestellen usw.) verwandt, so ist sie bei Frostwetter zur Verhütung der Eisbildung zuvor mit Kochsalz (0,5 bis 1 kg auf 10 Liter Kresolschwefelsäurelösung) unter sorgfältigem Umrühren zu vermischen. Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien.
7. Sublimatlösung (0,1prozentig). Zur Herstellung wird je 1 g Sublimat und Kochsalz unter Zusatz einer kleinen Menge roten Farbstoffs oder eine der käuflichen rosa gefärbten Sublimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 g Sublimat in 1 Liter Wasser aufgelöst. Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Sublimatlösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien. Desinfektionsarbeiten, bei denen größere Mengen von Sublimat verbraucht werden, wie die Desinfektion von Ställen, Höfen usw., dürfen nur unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht ausgeführt werden. Es empfiehlt sich, namentlich bei der Desinfektion von Rinderställen, auf die Sublimatdesinfektion 24 Stunden später eine Abspülung der mit Sublimat behandelten Gegenstände mit 0,5prozentiger Lösung von Schwefelkalium (Kalium sulfuratum des Deutschen Arzneibuchs) folgen zu lassen.
8. Formaldehydlösung (etwa 1prozentig). Zur Herstellung werden 30 cm³ der käuflichen Formaldehydlösung (Formalin) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
9. Wasserdampf in Apparaten, die sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind. Außerdem kann Wasserdampf aus einem Dampfkessel zum An- und Ausdämpfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie z. B. von Milchkannen, verwandt werden, wenn der Dampf unter Druck ausströmt und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampf auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges Andämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat.
10. Auskochen in Wasser oder 3prozentiger Soda- oder Seifenlösung (vgl. § 5 Nr. 8). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens an mindestens eine Viertelstunde lang im

*) Bei Schweineseuche und Schweinepest ist 6prozentiges Kresolwasser zu verwenden. Zu seiner Herstellung sind statt der oben erwähnten 50 cm³ Kresolseifenlösung 120 cm³ dieser Lösung erforderlich.

Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein. Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vorstehender Weise auszuführenden Auskochens treten

a) das Einlegen der Gefäße in kochendheißes Wasser oder kochendheiße Sodalösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens 2 Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind,

b) das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochendheißem Wasser oder kochendheißer Sodalösung oder dünner Kalkmilch.

11. Gründliches Ansengen und Ausglühen im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.

12. Verbrennen.

(2) Die unter Nummern 4 bis 7 angeführten Desinfektionsmittel sind möglichst heiß zu verwenden.

(3) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, außer den genannten auch andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel und Arten des Verfahrens zuzulassen.

2. Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel

§ 12

Die Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel (§ 11) hat sich im allgemeinen nach dem Grad der Widerstandsfähigkeit sowie der Verschleppbarkeit des Ansteckungsstoffs der Seuche durch Zwischenträger und nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu richten.

§ 13

Bei Viehseuchen, deren Ansteckungsstoff leicht zerstörbar ist und im wesentlichen durch die erkrankten Tiere verschleppt wird, genügt die Reinigung mit nachfolgender Tünchung der Stalldecken, Wände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, des Fußbodens nebst Jaucherinnen und der Gerätschaften mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch. Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu bepinseln. Das gleiche Verfahren kann bei Holz- und Steinteilen sowie bei glasierten Tonkacheln an Stelle der Tüchung mit Kalk- oder Chlorkalkmilch angewandt werden.

§ 14

(1) Bei Seuchen, deren Ansteckungsstoff schwer zerstörbar ist oder bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung durch Zwischenträger in hohem Grad besteht, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die bei der Reinigung beseitigten und gesammelten Streumaterialien, Dünger, sonstiger Schmutz, Futterreste und dergleichen sind entweder zu verbrennen, zu vergraben, unterzupflügen oder durch Packung oder durch Vermischung mit einem geeigneten Desinfektionsmittel unschädlich zu machen. Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Platz zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann und von dem aus ein Ablaufen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2:3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 m³ Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen: Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,50 bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden. Die Abfuhr von Dünger und Streumaterialien, die nicht gepackt waren, vom Seuchengehöft hat auf möglichst dichten Wagen und ohne Verwendung von seuchenempfänglichen Tieren aus fremden Gehöften zu geschehen, sofern für den Dünger und die Streumaterialien die Unschädlichmachung angeordnet ist (vgl. §§ 15 bis 27). Erforderlichenfalls sind der Dünger, die Streumaterialien usw. vor der Abfuhr lagenweise mit dicker Kalkmilch zu begießen, wenn nicht die Art des Ansteckungsstoffs die Verwendung eines anderen Desinfektionsmittels verlangt. Falls mit der zugelassenen Art der Lagerung des Düngers die Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffs durch ablaufendes Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe oder sonstiges Nutzwasser verknüpft ist, ist der Dünger bereits im Stall, vor der Verbringung an den Ort der Lagerung, mit dicker Kalkmilch zu begießen.

2. Jauche und Schmutzwasser sind durch Zusatz von Kalk oder dicker Kalkmilch, von Chlorkalk oder dicker Clorkalkmilch zu desinfizieren, soweit sie nicht zur Packung von Dünger (Nummer 1) Verwendung finden. Es sind mindestens 1 Raumteil Kalk oder Chlorkalk oder 3 Raumteile dicke Kalk- oder Chlorkalkmilch auf 100 Raumteile Jauche oder Schmutzwasser zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit diesen Flüssigkeiten zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehenbleiben müssen.

3. Futter- und Streuvorräte, die in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, sind unschädlich zu beseitigen, sofern nicht für einzelne Seuchen etwas anderes bestimmt ist (vgl. §§ 15 bis 27).

4. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden einschließlich der Abflußrinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind mit dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu tünchen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäure-, Formaldehyd-, Sublimat- oder Kresolschwefelsäurelösung zu bestreichen oder gründlich zu besprengen. Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu behandeln.

5. Mit undurchlässigem Pflaster versehene Hofräume, Ladestellen, Schlachtstellen, Viehmarktplätze, Wege (Straßen) usw., ferner Schiffsräume und Fähren sind mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch oder einem anderen Desinfektionsmittel (vgl. §§ 15 bis 27) zu begießen, abzuschlämmen oder in geeigneter Weise zu besprengen. Bei Frostwetter kann Begießen mit kochsalzhaltiger Karbolschwefelsäurelösung oder Bestreuen mit

gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen. Dasselbe Verfahren kann auch bei Hofräumen, Viehmarktplätzen, Wegen, Straßen und Standorten auf Weiden, die ein undurchlässiges Pflaster nicht haben oder überhaupt ungepflastert sind, angewandt werden.

6. Mit den Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere nicht durchfeuchteter Erd- und Sandboden, einschließlich der unter dem nach § 5 Nrn. 4, 7 abgegrabenen Boden befindlichen Lagen, ferner die bei der Reinigung nicht entfernten Düngerlagen in Schafställen und Rindertiefställen sind mit dicker Kalkmilch zu übergießen oder mit frisch gelöschtem Kalk so zu bestreuen, daß die Boden- und Düngerlagen mit einer Schicht Kalk gleichmäßig bedeckt sind.
7. Hölzerne Geräte einschließlich der Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Tierkörper und Tierkörperteile, Streu, Dünger, Magen- und Darminhalt geschlachteter, getöteter oder gefallener Tiere abgefahren wurden, sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt, anzusengen oder mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Formaldehydlösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Sublimatlösung zu bestreichen.
8. Geräte aus Eisen oder anderem Metall sind der Wirkung des Feuers kurze Zeit auszusetzen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Formaldehydlösung zu bestreichen.
9. Gegenstände aus Leder, namentlich Schuhzeug, oder Gummi sind sorgfältig und wiederholt mit Lappen abzureiben, die mit Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind.
10. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Futtersäcke, Polstereinlagen und dergleichen sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt oder bei einzelnen Seuchen (vgl. §§ 15 bis 27) nicht etwas anderes bestimmt ist, durch 24stündiges Einlegen in verdünntes Kresolwasser, in Karbolsäurelösung, Sublimatlösung, Formaldehydlösung oder durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren. Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise desinfiziert werden, daß sie mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder Formaldehydlösung befeuchtet und feucht gebürstet werden.
11. Tiere sind, insbesondere an den Stellen, an denen die Haut, die Hufe und Klauen durch Kot oder andere Ausscheidungen beschmutzt waren, mit den zulässigen Desinfektionsmitteln (§§ 15 bis 27) abzuwaschen.
12. Hände und andere Körperteile von Personen sind mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzubürsten und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

(2) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, Abweichungen von dem unter Nummern 1 bis 12 vorgeschriebenen Verfahren zuzulassen.

IV. Verfahren bei den einzelnen Seuchen

§ 15
Milzbrand

(1) Personen, die mit den blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind oder bei der Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren oder bei der Wegschaffung oder Öffnung von Tierkörpern milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere Hilfe geleistet haben oder bei der Tötung oder Schlachtung oder Wartung solcher Tiere beschäftigt waren, haben möglichst sofort die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Sobald ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet, getötet oder genesen oder von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere im Stall, den Platz, wo die Tiere verendet sind oder getötet wurden, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche nach dem Ermessen des Veterinäramtes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Krippen, Raufen, Tröge usw., ferner die Stallgeräte, Schlachtgeräte, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals und sonstige Gegenstände, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigt sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, weiter die Abgänge, Blut, Abfälle von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, die zum Wegschaffen der Tierkörper oder Tierkörperteile, der Abfälle, des Düngers und dergleichen benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2). Als Desinfektionsmittel sind Chlorkalk, dicke und dünne Chlorkalkmilch, Sublimatlösung und Formaldehydlösung anzuwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken und der Seuche verdächtigen Tieren oder ihren Tierkörpern und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie Streu, Futterreste, Dünger, die von ungepflasterten Fußböden abgetragene Erdschicht und alle geringwertigen Gegenstände, die mit festen oder flüssigen Ausscheidungen oder Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt sind, wie die Tierkörper zu behandeln (vgl. Anweisung für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper). Jauche, die durch Blut oder blutige Ausscheidungen kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt ist, ist durch Zusatz von Chlorkalk oder Chlorkalkmilch (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) zu desinfizieren.

(4) Futter- oder Streuvorräte, die Milzbrandkeime enthalten oder bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß dies der Fall ist, sind durch Dämpfen in geeigneten Apparaten oder durch ein anderes ausreichendes Erhitzungsverfahren zu desinfizieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Futter- oder Streuvorräte zu verbrennen oder zu vergraben, es sei denn, daß dem Besitzer durch die Kreisverwaltungsbehörde gestattet wird, die Vorräte an Tiere zu verfüttern, die der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterzogen worden sind.

§ 16
Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche

Bei Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche finden die Vorschriften des § 15 mit Ausnahme der in Absatz 3 angeordneten vorläufigen Desinfektion Anwendung.

§ 17
Tollwut

(1) Sobald ein wutkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet oder getötet ist, müssen der Standplatz, insbesondere der von dem wutkranken oder der Wut verdächtigen Tiere verunreinigte Fußboden, Wände, Krippen, Raufen, Tröge, Verschläge, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden und alle Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit dem wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tier in Berührung gekommen sind, gereinigt und nach § 13 desinfiziert werden.

(2) Bei der Tollwut der Hunde und Katzen müssen die Streu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstigen Gegenstände, die von wutkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzt worden sind, verbrannt oder auf andere Weise unschädlich beseitigt werden. Hundehütten sind, soweit sie aus Holz, Stroh, Schilf oder dergleichen bestehen, zu verbrennen, im übrigen zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren.

§ 18
Rotz

(1) Personen, die mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, ihren Tierkörpern oder Tierkörperteilen in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile möglichst sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Zu diesem Zwecke sind im Seuchengehöft Wasser, Seife und die geeigneten Desinfektionsmittel (verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung) bereitzuhalten.

(2) Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion des Standplatzes und der bei dem Tier benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände sofort vorgenommen werden, sofern letztere nicht noch zur Wartung anderer rotzkranker Tiere Verwendung finden.

(3) Vor Aufhebung der Schutzmaßregeln sind nach dem Ermessen des Veterinäramtes bestimmte Abteilungen des Stalles oder der ganze Stall, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände (Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Eimer und sonstige Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Deichseln, Ketten, Vorsetzkrippen, Brunnentröge, Beschlagbrücken usw.) und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Tierkörpern oder Tierkörperteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat. Als Desinfektionsmittel können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Mittel verwandt werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die mit dem Nasenausfluß, den Absonderungen von Hautgeschwüren sowie mit dem Kot und Urin kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenstände. Kot, Streu, Futterreste usw. können nach Packung, Jauche, die durch Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt ist, kann nach Desinfektion verwendet werden.

§ 19
Maul- und Klauenseuche

(1) Die mit der Wartung maul- und klauenseuchekranker oder verdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transport solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpflügen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden sollen, müssen, soweit sie mit kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, vor dem Herausbringen aus dem Gehöft gereinigt und desinfiziert werden. Milchtransportgefäße, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden, sind nach ihrer Entleerung gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 9, 10 zu desinfizieren.

(3) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies untunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

(4) Jauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen dürfen während des Herrschens der Seuche aus dem Gehöft nur beim Vorliegen zwingender Gründe mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde abgefahren werden. Die Abfuhr darf nicht mit Rindviehgespannen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Jauche darf nur in dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzufahren. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtdauer der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Feld sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

(5) Bei der Schlußdesinfektion, die nach den Bestimmungen des § 14 stattzufinden hat, sind die Örtlichkeiten, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze, Bullenställe, Sprunghütten und Sprungplätze, Beschlagbrücken usw., Ladestellen, Stellen von Marktplätzen und Wegen), ferner die Lagerplätze des Düngers, von Tierkörpern, Tierkörperteilen, die Brunnentröge mit Umgebung, Bespannungsgeschirre, Deichseln, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Tränkeimer, Melkeimer, Melkstühle, Milchtransportgefäße, Mistgabeln, Schippen usw.), Futtersäcke, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffs sein können, sowie Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den mit Speichel und Kot von kranken oder verdächtigen Tieren verunreinig-

ten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe sind durch vollkommene Trocknung oder durch 24stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder durch eine ausreichende Behandlung mit einem anderen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Wolle darf auch ohne Desinfektion aus dem Seuchengehöft entfernt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(6) Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben oder sonst durch die Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden, sondern sind in diesem zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(7) Bei der Schlußdesinfektion sind auch die Klauen der Rinder aus den Seuchenställen auszuschneiden und die Tiere selbst zu reinigen und zu desinfizieren (§ 4 und § 14 Abs. 1 Nr. 11).

(8) Endlich haben das Wartepersonal der verseucht gewesenen Viehbestände und die Personen, die sonst mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, bei der Schlußdesinfektion Hände und Arme sowie andere mit jenen Tieren in Berührung gekommene Körperteile zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Zu der Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 20

Lungenseuche

(1) Die mit der Wartung lungenseuchekranker oder seuchenverdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transport solcher Tiere beschäftigt sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) In Seuchengehöften sind während des Herrschens der Seuche im Falle der Entfernung der kranken oder verdächtigen Tiere von ihrem Standplatz oder aus den Ställen die Standplätze der Tiere, die Ausrüstungsgegenstände der Standplätze und die zur Wartung und Pflege der Tiere benutzten Geräte sowie die entleerten Ställe alsbald zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren. Futterreste, die durch die Ausatmungsluft der Tiere verunreinigt sind, müssen verbrannt oder wie der Dünger und die Streu behandelt werden.

(3) Der Dünger und die Streu aus Seuchengehöften sind ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen. Ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist der Dünger auf Haufen zu stapeln und dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger und der Streu mindestens 2 Wochen lang gehindert wird.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten des Seuchengehöfts, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Tiere oder ihre Tierkörper befunden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleidungsstücke und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren.

(5) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, dürfen auch nach dem Erlöschen der Seuche nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Sie dürfen nur für Pferde, Schweine oder Schafe verwandt werden und sind so unterzubringen, daß Rinder damit nicht in Berührung kommen können. Ist eine derartige Verwertung der Futter- und Streuvorräte nicht angängig, so sind sie wie der Dünger zu behandeln.

§ 21

Pockenseuche der Schafe

(1) Die mit der Wartung pockenkranker oder verdächtiger Schafe in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schur, Schlachtung und beim Transport solcher Tiere beschäftigt sind, sowie andere Personen, die mit pockenkranken oder verdächtigen Schafen in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Schafe untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchengehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Der Dünger ist bis zur Ausführung der Schlußdesinfektion im Stalle zu belassen. Wird seine Herausschaffung erforderlich, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies nicht möglich ist, bereits vor der Entfernung aus dem Seuchenstall mit dicker Kalkmilch zu übergießen. Der Dünger, der auf dem Seuchengehöft nicht gepackt werden konnte, darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und unter der Bedingung vom Seuchengehöft entfernt werden, daß er auf möglichst dichten Wagen abgefahren und auf dem Feld sofort untergepflügt oder gepackt wird. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt fremder Schafe zu dem Dünger zu hindern.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind Stallungen und Räumlichkeiten, in denen pockenkranke oder der Seuche verdächtige Schafe gestanden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleider und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Zu der Desinfektion, die nach § 14 zu erfolgen hat, können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, sind gründlich zu lüften und nur im Seuchengehöft zu verwenden oder unschädlich zu beseitigen.

§ 22

Beschälseuche und Bläschenausschlag

Bei der Beschälseuche und beim Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

§ 23
Räude

(1) Während der Behandlung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde und Schafe sowie der Schafherden, in denen die Räude herrscht, ist eine Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Hürden, Gerätschaften, des Geschirrs, der Decken, Putzzeuge und anderer Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen. Werden die Tiere der Badekur unterworfen, so ist die Reinigung und Desinfektion jedesmal vorzunehmen, wenn das Baden der Tiere erfolgt. Besteht die Behandlung in einer Schmierkur, so ist die Reinigung und Desinfektion je nach dem Grad der Krankheit in kürzeren oder längeren Zeitzwischenräumen zu wiederholen. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist eine Schlußdesinfektion auszuführen.

(2) Stallungen oder andere Räumlichkeiten sowie Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen alsbald nach der Entfernung der räudekranken Tiere gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften des § 14. Als Desinfektionsmittel sind verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalk zu verwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern sämtliche Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind (Krippen, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei Pferden; Hürden, Raufen, Krippen, Pfosten, Pferchkarren, Schippen, Schafscheren, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei Schafen).

(4) Der Dünger aus verseuchten Schafställen ist aufs Feld zu fahren und alsbald unterzupflügen. Kann die Unterpflügung nicht alsbald geschehen, so sind Schafe bis zur Unterpflügung vom Zutritt zu dem Dünger fernzuhalten.

§ 24
Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung
(Teschener Krankheit)

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futterresten und dergleichen ist zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Ist das Packen des Düngers, der Streu und dergleichen nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln und zu verbrennen oder wie die Tierkörper gefallener oder getöteter Tiere zu vergraben. Durch Verbrennen oder Vergraben sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker Schweine und die Schlachtabfälle einschließlich des Wassers, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt wurde, unschädlich zu machen.

(2) Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hof sind während des Herrschens der Schweinepest oder ansteckenden Schweinelähmung mindestens alle acht Tage zu reinigen und mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6prozentigem Kresolwasser zu desinfizieren.

(3) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit den Nebenräumen wie Futterküchen, Tummelplätze, Hofräume, Sprungplätze, benutzte Marktplätze und Ladestellen usw.), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachttröge usw.), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futtersäcke und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wühlplätze sind nach Reinigung von Kot und Streu und, wenn möglich, nach Abtragung der oberflächlichen Erdschicht ausgiebig mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6prozentigem Kresolwasser zu tränken, sodann durch Harken oder Eggen zu ebnen und wiederholt ausgiebig mit den genannten Desinfektionsmitteln zu behandeln. Neu in die Gehöfte eingebrachte Schweine sind möglichst lange von den Wühlplätzen fernzuhalten. Abgegrabene Boden- oder Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(5) Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen. Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch oder 6prozentiges Kresolwasser zu verwenden.

§ 25
Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln)
der Schweine

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futterresten und dergleichen ist an einem für Schweine unzugänglichen Platz zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1), mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern. Ist das Packen des Düngers, der Streu und dergleichen nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln und zu verbrennen. Die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine und Schlachtabfälle sind zu verbrennen oder zu vergraben. Wasser, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt worden ist, ist zu entseuchen oder so zu beseitigen, daß es nicht mit Menschen oder Tieren in Berührung kommen kann.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, entseucht werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit Nebenräumen, wie Futterküchen, Tummelplätzen, Hofräumen, Sprungplätzen, benutzte Marktplätze und Ladestellen und dergleichen), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtiger Schweine benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachttröge und dergleichen), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Tierkörper, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futtersäcke und sonstige Gegenstände, die mit kran-

ken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu entseuchen. Hierbei ist den durch Kot, Urin, Blut, abgestoßene Früchte und Eihäute kranker oder der Seuche verdächtiger Schweine verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die von den Schweinen benutzten Ausläufe und Wühlplätze dürfen vor Ablauf eines halben Jahres nach der letzten Benutzung nicht wieder in Benutzung genommen werden, sofern nicht die betreffende Fläche ausreichend, im Regelfalle mindestens 25 cm tief abgetragen und mit neuer unverseuchter Erde aufgefüllt wird und die Einfriedung entseucht ist. Abgegrabene Boden- oder Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(4) Die Entseuchung der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Schweine hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen. Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch, 3prozentige Natronlauge oder 3prozentiges Kresolwasser zu verwenden.

§ 26
Geflügelcholera, Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

(1) Die Ställe und sonstigen Aufenthaltsorte kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere, Käfige, sonstige Behältnisse und Transportmittel, Auslaufhöfe einschließlich etwa vorhandener Schwimm- und Badevorrichtungen, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Tierkörpern oder Tierkörperteilen in Berührung gekommen sind, sowie Schlachtstellen sind zu reinigen und nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren. Zur Desinfektion können sämtliche in § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(2) Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Ausscheidungen der kranken oder verdächtigen Tiere und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Diese Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie die Streu, der Dünger, Kot, Federn, Futterreste, die von ungepflasterten Fußböden und Auslaufhöfen entfernten Erdschichten und alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, mit den Tierkörpern zu vergraben oder zu verbrennen. Durch Vergraben oder Verbrennen sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und sonstige Schlachtabfälle unschädlich zu machen. Abfälle, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, müssen gesammelt, mit der gleichen Menge Kalkmilch gut durchmischt und hierauf vergraben werden. Auslaufhöfe sind möglichst nach Entfernung der oberflächlichen Bodenschicht, Schwimm- und Badevorrichtungen auf den Auslaufhöfen nach Entfernung des Wassers mit dicker Kalkmilch zu begießen. Das Wasser in Schwimm- und Badevorrichtungen ist 24 Stunden vor dem Ablassen wie Jauche (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) mit Kalk oder dicker Kalkmilch zu versetzen.

(3) Größere Mengen von Dünger können gepackt, Federn dürfen in lufttrockenem Zustand mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in dichten Säcken verpackt sind.

§ 27
Tuberkulose

(1) Sobald Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grad wahrscheinlich ist, von ihrem Standplatz entfernt sind, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden.

(2) Die Reinigung und Desinfektion umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche, und wenn die Tiere vor der Feststellung des Vorhandenseins oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Seuche im Stall wiederholt umgestellt worden sind, nach dem Ermessen des Veterinäramtes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, in jedem Falle ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die durch die Ausscheidungen der Tiere verunreinigt worden sind, insbesondere die Krippen, Futtertische, Raufen, Wasserrinnen in den Futtertischen, die zu den Ständen gehörigen Wandabteilungen und Standscheiden, den Fußboden einschließlich Stallgasse, die Putz- und Melkgeräte.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Melkeimer und andere Milchgefäße sind durch Anwendung von Wasserdampf oder durch Auskochen oder Abbürsten mit kochendheißem Wasser oder kochendheißer Sodalösung (vgl. § 11 Abs. 1 Nrn. 9, 10) zu desinfizieren.

§ 28
Seuchen, für die durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird

Bei Seuchen, für die durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird, regelt sich das Desinfektionsverfahren nach den hierzu ergehenden besonderen Anweisungen.

Anlage B

Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen

Ist die Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres erforderlich, so ist diese nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Wissenschaft vorzunehmen. Dabei ist gewissenhaft darauf zu achten, daß alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Krankheit des Tieres festzustellen.

Soweit es durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder zur Sicherung der Diagnose notwendig ist, sind Tierkörper oder die zur Diagnose notwendigen Teile davon an das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen einzusenden. Die Proben sind fachgerecht zu entnehmen, zu verpacken und zu versenden.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Zerlegung ist eine Niederschrift zu fertigen.

1612 Postfach

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).